

Vertraulich !

Kabinettsprotokoll Nr. 232

vom 29. Oktober 1920.

Anwesend:

Sämtliche Kabinettsmitglieder, ausgenommen Staatssekretär H a u e i s; ferner die Unterstaatssekretäre M i k l a s und Dr. R e s c h.

Zugezogen:

Vom Staatsamt für Finanzen: Sektionschef Dr. G r i m m,
vom Staatsamt für Land-und Forstwirtschaft: Vizepräsident Dr. P a n t z,
ferner zu Punkt 4: vom Staatsamt für Volksernährung: Ministerialrat Dr. B u r e s c h.

Vorsitz: Staatssekretär Dr. M a y r.

Dauer: 20.00 – 22.45.

*Reinschrift (20 Seiten), Konzept, stenographische Mitschrift (zweifach), Entwurf der TO
Anhang zum KRP Nr. 232 über Personalangelegenheiten (fol. 16*

Inhalt:

1. Rücktritt des österreichischen Gesandten in Berlin Dr. H a r t m a n n.
2. Getreidelieferungen aus Ungarn.
3. Verhandlungen des Hauptausschusses über die Gehaltsforderungen der Staatsangestellten.
4. Frage der Brotpreiserhöhung.
5. Erhöhung der Zuckerpreise.
6. Vollzugsanweisung der Staatsregierung zur Durchführung des Gesetzes vom 1. Oktober 1920, St.G.Bl. Nr. 464, über die Regelung von Ruhegenüssen der in der Zeit vom 1. Jänner bis 29. Februar 1920 in den Ruhestand versetzten Zivilstaatsbeamten, Staatslehrpersonen, Unterbeamten und Diener und von Versorgungsgenüssen der Hinterbliebenen jener Zivilstaatsbeamten, Staatslehrpersonen, Unterbeamten und Diener, welche in der Zeit vom 1. Jänner bis

29 Februar 1920 in der Aktivität gestorben oder in den Ruhestand versetzt worden sind.

7. Ratifikation des Übereinkommens mit Frankreich über die Regelung der Vorkriegsschulden.
8. Entwurf eines Gesetzes betreffend vorbereitende Maßnahmen zur Neuregelung der Krankenversicherung der Arbeiter.
9. Genehmigung des Verkaufes mehrerer Liegenschaften in Steiermark durch das Zisterzienserordensstift Heiligenkreuz.
10. Entwurf eines Landesgesetzes für Salzburg und Steiermark über die Ergänzung der Grundbücher durch Aufnahme des öffentlichen Gutes.
11. Übernahme der Brotauflage von den Bezügen der Zivilstaatsbediensteten und Pensionisten und von den Versorgungsgenüssen der Hinterbliebenen nach diesen Personen sowie von den Bezügen von Heeres- (Landwehr-, Landsturm-, Marine)angehörigen und Witwen und Waisen nach solchen zur Zahlung durch den Staat.

Beilagen:

Beilage zu Punkt 2 betr. Meldung des StA. f. Volksernährung] vom 29. Oktober 1920 über die Bereiterklärung Ungarns, 300 Waggons Nullermehl an Österreich zu verkaufen (2 Seiten, stenographische Anmerkung auf der Rückseite)

Beilage zu Punkt 5 betr. Vortrag des StA. f. Finanzen Zl. 91.178 über die Erhöhung des Zuckerpreises (3 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 6 betr. Vortrag des StA. f. Finanzen über die Vollzugsanweisung der Staatsregierung zur Durchführung des Gesetzes vom 1. Oktober 1920, St.G.Bl.Nr. 464, zur Regelung von Ruhegenüssen der in der Zeit vom 1. Jänner bis 29. Februar 1920 in den Ruhestand versetzten Zivilstaatsbeamten, Staatslehrpersonen, Unterbeamten und Diener und von Versorgungsgenüssen der Hinterbliebenen jener Zivilstaatsbeamten, Staatslehrpersonen, Unterbeamten und Diener, welche in der Zeit vom 1. Jänner bis 29. Februar 1920 in der Aktivität gestorben oder in den Ruhestand versetzt worden sind (1 Seite)

Beilage zu Punkt 8 betr. Referat des Staatsamtes für soziale Verwaltung Zl. 29.285 mit Entwurf eines Gesetzes über vorbereitende Maßnahmen zur Neuregelung der Krankenversicherung der Arbeiter mit Begründung (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 9 betr. Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht über den Verkauf mehrerer Liegenschaften in Steiermark seitens des Zisterzienserordensstiftes Heiligenkreuz (2

Seiten)

Beilage zu Punkt 10 betr. Vortrag des StA. f. Justiz über den Entwurf eines Landesgesetzes für die Länder Salzburg und Steiermark zur Ergänzung der Grundbücher durch Aufnahme des öffentlichen Gutes (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 10 betr. Gesetzesentwurf zur Ergänzung der Grundbücher durch Aufnahme des öffentlichen Gutes (6 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 11 betr. Vortrag des StA. f. Finanzen Zl. 49.258 über die Übernahme der auf die Bezüge der Zivilstaatsbediensteten und Pensionisten und auf die Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen nach diesen Personen, sowie auf die Bezüge von Heeres- (Landwehr-, Landsturm-, Marie-) Angehörigen und Witwen und Waisen nach solcher entfallenden Brotauflage zur Zahlung durch den Staat mit Schreiben an alle Finanzlandesdirektionen (6 Seiten)

Weiters liegt bei:

Beilage betr. Vortrag des StA. f. Justiz Zl. 22.047 über die Ermächtigung des Staatssekretärs für Justiz, Justizangestellte, die nach § 2 P.G.B. ausgedient haben, bis auf weiteres im aktiven Dienste zu belassen (5 Seiten)

Beilage betr. Vortrag des StA. f. Finanzen Zl. 92.828 über einen Antrag in Angelegenheit eines projektierten Whisky-Importes gegen Gewährung eines Dollarkredites (4 Seiten)

1.

Rücktritt des österreichischen Gesandten in Berlin Dr. H a r t m a n n.

Der V o r s i t z e n d e gibt dem Kabinettsrate bekannt, dass der österreichische Gesandte in Berlin Professor Dr. H a r t m a n n seinen Rücktritt angezeigt und um die Enthebung vom Dienste gebeten habe. Redner habe diesem Ansuchen stattgegeben und Professor Dr. H a r t m a n n für seine Tätigkeit als Gesandter, insbesondere für seine in der Anschlussfrage erworbenen Verdienste, den Dank der Staatsregierung ausgesprochen. Mit der Weiterführung der Geschäfte der Gesandtschaft sei bis zur Neubestellung eines Gesandten Legationsrat P o s t betraut worden.

Der Kabinettsrat nimmt diese Mitteilung zur Kenntnis.

2.

Getreidelieferungen aus Ungarn.

Sektionschef Dr. G r ü n b e r g e r setzt den Kabinettsrat davon in Kenntnis, dass laut einer telephonischen Meldung des zu Wirtschaftsverhandlungen in Budapest weilenden

Ministerialrates Dr. R e n k i n die ungarische Regierung sich grundsätzlich bereit erklärt habe, einen Teil des ihr augenblicklich zur Verfügung stehenden Mehles unter noch näher zu konkretisierenden Bedingungen an Österreich abzugeben. Der formelle Abschluss des Vertrages solle womöglich schon in den nächsten Tagen erfolgen. Redner habe auch bereits für Maßnahmen zur Verfrachtung des Mehles auf Eilschiffen der Donaudampfschiffahrtsgesellschaft nach Wien Vorsorge getroffen.

Der V o r s i t z e n d e nimmt diese Mitteilung zum Anlass, im Kabinettsrat gegenüber den verschiedenen Zeitungsmeldungen über angebliche Verhandlungen mit Ungarn in der westungarischen Frage zu erklären, dass ihm von irgendwelchen Verhandlungen dieser Art, sei es von parteiwegen, sei es von Seite der Regierung, nichts bekannt sei. Die Staatsregierung vertrete nach wie vor den Standpunkt, dass die westungarische Frage eine res judicata bilde und mit Ungarn überhaupt nicht zu verhandeln sei; Westungarn gehöre nach dem Staatsvertrage von St. Germain zu Österreich und die Entente werde dafür Sorge zu tragen haben, dass das Gebiet mit dem Inkrafttreten des Friedensvertrages von Trianon in voller Integrität Österreich auch wirklich zufalle. Redner habe in dem angedeuteten Sinne eine offiziöse Verlautbarung in der Presse veranlasst.

Der Kabinettsrat nimmt die Ausführungen der beiden Vorredner zur Kenntnis.

3.

Verhandlungen des Hauptausschusses über die Gehaltsforderungen der Staatsangestellten.

Staatssekretär Dr. R e i s c h berichtet, dass der Vorsitzende und Redner im Sinne des Kabinettsratsbeschlusses vom 28. Oktober l. J. dem Hauptausschusse in der Sitzung vom 29. Oktober d. J. über die neuerlichen Gehaltsforderungen der Staatsangestellten Vortrag erstattet und weitere Richtlinien für das Verhalten der Staatsregierung erbeten haben. Der Hauptausschuss habe jedoch erklärt, dass er sich in der Angelegenheit, da kein konkreter Antrag vorliege, zu einer Entscheidung nicht veranlasst sehe und der Regierung die Führung weiterer Verhandlungen überlassen müsse. Redner habe gegenüber diesem Standpunkt darauf hingewiesen, dass die Bezüge der Staatsangestellten durch Gesetz geregelt seien und die Finanzverwaltung über keinerlei Mittel zu derartigen Mehraufwendungen, wie sie die Staatsangestellten jetzt verlangen, verfüge. Die Staatsregierung wäre daher ohne die Gewissheit der Zustimmung des Hauptausschusses nicht in der Lage, auf die Wünsche der Staatsangestellten einzugehen. Die Staatsregierung vermeine insbesondere auch in die Kenntnis der Anschauungen des Hauptausschusses darüber gelangen zu müssen, ob bei einer

etwaigen neuerlichen Bezugsregelung das Leistungs- oder das Alimentationsprinzip zur Anwendung gebracht werden sollte, weil über diese Frage innerhalb der Staatsangestellten selbst vorläufig keine Einigkeit herrsche.

Der sprechende Staatssekretär habe weiters betont, dass der Staatsregierung Zugeständnisse an Staatsangestellte insolange nicht möglich erscheinen, als nicht deren Unterordnung unter die gesetzliche siebenstündige Arbeitszeit sichergestellt sei und die Gewähr bestehe, dass durch eine Bezugsregelung im gegenwärtigen Zeitpunkt die Einführung der endgiltigen Besoldungsordnung keinen Aufschub erfahre. Als äußerstes Maß eines möglichen Entgegenkommens habe Redner eine Aufbesserung in den Grenzen der von der Gemeinde Wien jüngst bewilligten Gehaltserhöhungen bezeichnet. Redner habe schließlich an die politischen Parteien des Hauptausschusses den Appell gerichtet, den Wünschen der Staatsangestellten gegenüber eine größere Festigkeit an den Tag zu legen, da der Staat fortgesetzte Zugeständnisse an seine Bediensteten finanziell nicht weiter ertrage.

Ungeachtet aller dieser Hinweise sei der Hauptausschuss jedoch zu einer meritorischen Äußerung nicht zu bestimmen gewesen. Die Vertreter der beiden großen Parteien hätten lediglich erklärt, dass die Forderungen der Staatsangestellten sehr dringlich gestellt seien und es ihnen zur Vermeidung gefährlicher Komplikationen unerlässlich erscheine, dass die Regierung die Verhandlungen mit den Staatsangestellten beschleunige, um den Eindruck jeder Verzögerung zu vermeiden.

Infolgedessen sei Redner nach der Sitzung dem Hauptausschusses im Beisein des Staatssekretärs Dr. P e s t a mit dem Vorsitzenden der paritätischen Lohnkommission in eine Besprechung eingetreten. Bei dieser habe er unter Wiederholung seiner Ausführungen im Hauptausschusse erklärt, dass als Grundlage für die Verhandlungen über die Forderungen der Staatsangestellten äußerstenfalls jene Summe angenommen werden könne, welche sich nach dem Erfordernis der Bezugsregelung bei der Gemeinde Wien auf den Staat umgerechnet ergebe.

Darnach entfielen auf die in Betracht kommenden 3 Monate ein Betrag von 300 Millionen Kronen. Über diese Summe hinaus könnte die Regierung unter keinen Bedingungen gehen. Sollte unter den Staatsangestellten ein Einverständnis über die Anwendung des Leistungs- oder des Alimentationsprinzipes nicht zustandekommen, so müsste allenfalls der Ausweg gewählt werden, den Betrag von 300 Millionen Kronen auf die beiden Gruppen nach der Kopffzahl zu verteilen und die Bemessung der Zuwendungen für den Einzelnen innerhalb jeder Gruppe nach den von ihr gutgeheißenen Grundsätzen vorzunehmen. Die Auszahlung der sich darnach ergebenden Zuwendung hätte monatlich zu erfolgen, einer Vorauszahlung für

den Zeitraum von 3 Monaten könne die Regierung nicht zustimmen.

Der Vorsitzende der paritätischen Lohnkommission habe diese Mitteilungen zur Kenntnis genommen und erklärt, für den 30. d. Mts. eine Sitzung des Exekutivkomitees der Kommission unter Beiziehung von Vertretern des Zentralverbandes der österr. Staatsbeamtenvereine einberufen zu wollen, bei welcher Redner über die den Angestellten nunmehr gemachten Zugeständnisse verhandeln wolle. Der sprechende Staatssekretär besitze den Eindruck, dass es gelingen werde, auf der Grundlage der Bezugsregelung bei der Gemeinde Wien zu einer Vereinbarung zu gelangen. Allerdings bleibe dahingestellt, ob die künftige Regierung in der Lage sein werde, die Mittel hierfür auch tatsächlich aufzubringen.

Der sprechende Staatssekretär habe es bei keiner Gelegenheit an den ernstesten Warnungen wegen der bisherigen Ausgabenpolitik fehlen lassen und lege Wert darauf, auch diesmal ausdrücklich festzustellen, dass bei der ungeheuren Belastung, die dem Staate für Zwecke seiner Angestellten zugemutet werde, der vollständige Zusammenbruch der Staatsfinanzen und der gesamten staatlichen Wirtschaft binnen wenigen Wochen unvermeidlich sei. Redner würde es als Pflicht der politischen Parteien ansehen, die Mitglieder der künftigen Regierung auf den Ernst der Situation aufmerksam zu machen und ihnen klarzulegen, dass die Lösung des Problems der Staatsangestellten den Angelpunkt für den Fortbestand oder den Untergang des Staates bilde. Es werde daher zu den ersten Aufgaben der neuen Regierung gehören, die Besoldungsreform, ohne die von den Angestelltenorganisationen abverlangten und schuldbar verzögerten Äußerungen abzuwarten, fertigzustellen und im Nationalrate einzubringen. Die Befragung der Organisationen könnte dann eventuell im Rahmen einer vom Finanzausschuss abzuhaltenden Enquete nachgetragen werden.

Unterstaatssekretär M i k l a s anerkennt die besondere Dringlichkeit der Besoldungsreform, glaubt jedoch, dass über deren Entwurf im Kabinettsrat keine völlige Einigung zu erzielen sein werde. Der Kabinettsrat sollte sich aber über diese Bedenken hinwegsetzen und die Ermächtigung aussprechen, dass der Staatssekretär für Finanzen den von ihm ausgearbeiteten Entwurf als Ressortfrage im Nationalrate einbringe. Die Herstellung einer Übereinstimmung über die Wünsche der einzelnen Ressorts wäre den Verhandlungen im Ausschusse des Nationalrats vorzubehalten.

Die Haltung der politischen Parteien gegenüber den vorliegenden Forderungen der Staatsangestellten sei auf das äußerste zu beklagen. Die politischen Parteien haben die ganze Verantwortung auf das vor dem Rücktritt stehende Kabinett abgewälzt und dieses in die Zwangslage versetzt, Zuwendungen im Betrage von mehreren hundert Millionen Kronen zu

bewilligen, ohne dabei durch einen Akt der Gesetzgebung gedeckt zu sein. Redner lege Gewicht darauf, dass die Antwort des Hauptausschusses auf den Bericht der Regierung festgehalten werde, damit gegen diese wegen ihres Vorgehens nicht später ein Vorwurf erhoben werden könne.

Nach der ganzen Sachlage werde das Ausmaß der Zugeständnisse an die Staatsangestellten hinter den Erhöhungen, welche die Angestellten der Gemeinde Wien erhalten haben, nicht zurückbleiben können. Redner beantrage demnach, das Staatsamt für Finanzen zu ermächtigen, die weiteren Verhandlungen auf der Grundlage des Erfordernisses, wie es sich nach den Grundsätzen der Bezugsregelung bei der Gemeinde Wien ergibt, zu führen.

Staatssekretär B r e i s k y verweist darauf, dass das hauptsächlichste Bedenken sich gegen die geringe Spannung in der Besoldung gewöhnlicher und höher qualifizierter Dienstleistungen richte. Diese Spannung dürfte sich bei den parlamentarischen Verhandlungen, welche voraussichtlich das Alimentationsprinzip stärker in den Vordergrund schieben werden, noch weiter verringern, so dass es zu einer vom Standpunkt der dienstlichen Interessen durchaus unbefriedigenden Nivellierung der Besoldungsverhältnisse käme. Aus dieser Erwägung empfehle der sprechende Staatssekretär, durch eine Umarbeitung der Vorlage noch vor ihrer Einbringung im Nationalrate eine Erhöhung der Gebührenansätze für die oberen Rangsklassen zu bewirken.

Der V o r s i t z e n d e erachtet daneben auch eine Vermehrung der Dienstklassen auf die in den Besoldungsordnungen der Post- und Eisenbahnbediensteten vorgesehene Anzahl als notwendig. Er ersucht den Staatssekretär für Finanzen, gelegentlich der dadurch bedingten Abänderung des Entwurfes auch auf die Anregung des Staatssekretärs B r e i s k y Bedacht zu nehmen. Der so abgeänderte Entwurf der Besoldungsordnung wäre vor der Einbringung im Kabinettsrate, wenn möglich, noch zum Gegenstand zwischenstaatsämtlicher Besprechungen zu machen, damit die Meinungsverschiedenheiten unter den einzelnen Ressorts nicht erst im Zuge der parlamentarischen Verhandlungen ausgeglichen zu werden brauchen.

Staatssekretär Dr. R e i s c h pflichtet der Auffassung der beiden Vorredner bei und stellt dem Kabinettsrate die Vorlage eines entsprechend abgeänderten Entwurfes der Besoldungsreform in Aussicht.

Abschließend erteilt der Kabinettsrat dem Staatssekretär für Finanzen die Ermächtigung, über die Gehaltsforderungen der Staatsangestellten auf der von ihm gekennzeichneten Grundlage weiter zu verhandeln.

Frage der Brotpreiserhöhung.

Der Leiter des Staatsamtes für Volksernährung verweist darauf, dass der Kabinettsrat in der Sitzung vom. 7. Oktober l. J. beschlossen habe, von einer Brotpreiserhöhung in Wien für die Dauer von fünf Wochen abzusehen und zur Deckung der durch die Förderung der Bäckergehilfen nach einer Lohnerhöhung und der Unternehmer nach Gewährung eines Regiekostenzuschlages bedingten Mehrkosten der Landesregierung in Wien einen Betrag von 15 Millionen Kronen zur Verfügung zu stellen. Nunmehr zeige sich aber, dass der Betrag von 15 Millionen Kronen infolge unzulänglicher Berechnungsgrundlagen zu niedrig gegriffen sei und statt bis Mitte November nur bis anfangs dieses Monats hinreiche. Redner habe daher unter Zuziehung des Landeshauptmannes von Niederösterreich eine neuerliche Besprechung abgehalten, um über die Möglichkeit einer Brotpreiserhöhung Klarheit zu gewinnen. Der Landeshauptmann von Niederösterreich habe jedoch erklärt, dass er unter gar keinen Umständen in der Lage sei, eine Erhöhung der Brotpreise im gegenwärtigen Zeitpunkte vorzunehmen.

In der Zwischenzeit sei aber auch in verschiedenen Ländern die Forderung laut geworden, die gleichen Zuschüsse zum Brotpreise, wie sie Wien gegeben werden, ebenfalls zu erhalten. Insbesondere habe Steiermark bereits einen ziffermäßigen Anspruch, rückwirkend bis zum 4. Oktober l. J., angemeldet, der jedoch noch einer Überprüfung durch das Staatsamt für Volksernährung bedürfe.

Redner müsse daher eine neuerliche Beschlussfassung des Kabinettsrates in der Frage der Brotpreiserhöhung erbitten. Seiner Auffassung nach liegen die Verhältnisse derzeit für eine solche noch ungünstiger als am 7. Oktober. Insbesondere könne für absehbare Zeit weder eine Erhöhung der unzulänglichen Brotration, noch auch eine Verbesserung der Qualität des Brotes in Aussicht gestellt werden, da finanzielle Rücksichten dazu nötigen, an dem jetzt üblichen Verhältnisse des Zusatzes von Mais weiter festzuhalten. Bekanntlich habe die schlechte Beschaffenheit des Brotes vor wenigen Tagen einen Streik der Südbahnbediensteten in Graz hervorgerufen. Sollte nun das schlechte und in unzulänglichen Rationen zugemessene Brot auch noch verteuert werden, so ließen sich die daraus entstehenden Folgen nicht absehen. Diese Umstände dürften die Regierung wohl außer Stande setzen, eine Brotpreiserhöhung im gegenwärtigen Augenblicke auf sich zu nehmen.

Staatssekretär H e i n l gibt die Erklärung ab, dass die christlichsoziale Partei derzeit nicht in der Lage sei, sich für eine Brotpreiserhöhung auszusprechen, sondern wünsche, dass die Differenz auf die erhöhten Gestehungskosten für die nächsten Wochen, eventuell Monate, auf einem anderen Wege gedeckt werde.

Staatssekretär Dr. R e i s c h beruft sich auf seine wiederholten Darstellungen über die Trostlosigkeit der Finanzlage und sucht durch Anführung eines genauen ziffermäßigen Materials den Kabinettsrat von der Unmöglichkeit weiterer Zuschüsse zur Verbilligung des Brotes zu überzeugen. Der Umfang des Aufwandes dafür lasse sich vorläufig noch gar nicht überblicken, da die gleiche Begünstigung wie Wien billigerweise auch den Ländern nicht werde versagt werden können.

Staatssekretär B r e i s k y widerrät aus Gründen der Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Ruhe entschieden eine Erhöhung des Brotpreises.

Der V o r s i t z e n d e hält den augenblicklichen Zeitpunkt für eine solche Maßnahme nicht geeignet, regt aber Studien an, ob nicht eine teilweise Aufbringung des Mehraufwandes durch eine Einschränkung der Abgabe verbilligten Brotes in der Richtung möglich wäre, dass die zahlreichen Ausländer, welche zu Geschäften in Österreich weilen, dazu verhalten werden, den Brotpreis nach den tatsächlichen Gesteungskosten zu bezahlen.

Sektionschef Dr. G r ü n b e r g e r teilt mit, dass das Staatsamt für Volksernährung bereits umfangreiche Vorarbeiten über die Einführung gestaffelter Brotpreise gemacht habe und stellt dem Kabinettsrat konkrete Vorschläge über diese Frage für die nächste Zeit in Aussicht. Der erste Schritt sei bereits damit geschehen, dass den Fremden in den Hotels, den Mitgliedern der Missionen und neusten, in allen Gasthäusern das Brot zu einem nach den tatsächlichen Gesteungskosten berechneten Preise abgegeben werde, woraus für den Staat eine Ersparnis von nicht weniger als 69 Millionen Kronen resultiere.

Staatssekretär Dr. R e i s c h erwartet von der Staffelung der Brotpreise keinen durchgreifenden Erfolg, da verwaltungstechnische Schwierigkeiten es unmöglich machen dürften, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Brotkartenbesitzers verlässlich festzustellen und in einem gerechten Verhältnis auszunützen. Der einzige Weg, den Bedürfnissen der Staatsfinanzen gerecht zu werden, wäre die allgemeine Angleichung des Brotpreises an die Weltgetreidepreise. Ohne diese Maßnahmen werde der Staat auf die Dauer nicht mehr auskommen und es wäre Aufgabe der politischen Parteien, das Verständnis für diese unabwendbare Notwendigkeit in den breiten Schichten wachzurufen.

Der V o r s i t z e n d e erhebt gegen die Auffassung des Staatssekretärs Dr. R e i s c h das Bedenken, dass die soziale Struktur der Bevölkerung eine allgemeine Erhöhung des Brotpreises auf den Weltmarktpreis nicht zulasse. Die Angleichung werde sich vielmehr nur allmählich durchführen lassen, indem schrittweise immer weitere Kreise den höheren Brotpreisen unterworfen werden.

Sektionschef Dr. G r ü n b e r g e r bemerkt, dass bei der Staffelung der Brotpreise in

Aussicht genommen sei, den höheren Brotpreis allgemein vorzuschreiben und es dem Einzelnen zu überlassen, den Nachweis für seinen Anspruch auf den Bezug verbilligten Brotes zu erbringen.

Sektionsrat Dr. B u r e s c h entwickelt anschließend daran die dem Staatsamt für Volksernährung vorschwebende Absicht, durch Änderung des Ausbackverhältnisses eine Herabsetzung der staatlichen Zuschüsse herbeizuführen. In den letzten Kriegsjahren sei den Bäckern für einen Leib Brot im vorgeschriebenen Gewichte von 1260 Gramm ein Mehlquantum von 900 Gramm zugewiesen worden. Als in der Folge amerikanischer Weizen zur Verpackung gelangt sei, habe sich herausgestellt, daß dieses Mehl bei Zubereitung des Teiges nicht so viel Wasser aufnehme als das frühere Mischmehl und daher 900 Gramm für ein Brot von 1260 Gramm nicht ausreichen. Infolgedessen sei die Mehllration für einen Laib Brot in Wien auf 940 Gramm und auf dem Lande auf 920 Gramm erhöht worden. Seit Aufhören der amerikanischen Bezüge werde nun wieder Mischmehl von der gleichen Beechaffenheit wie vordem zur Broterzeugung verwendet, sodass das Staatsamt für Volksernährung nunmehr auch zu dem früheren Verhältnis von 900 Gramm Mehl für 1260 Gramm Brot zurückzukehren gedenke. Auf diese Weise würden 3264 t Mehl im Werte von 215 1/4 Millionen Kronen erspart, was eine Verringerung der Staatszuschüsse um 190 Millionen Kronen zur "Folge hätte.

Der Kabinettsrat spricht sich für die Vornahme der vom Staatsamt für Volksernährung vorgeschlagenen Änderung des Ausbackverhältnisses aus und ladet, um einem Widerstand der beteiligten Unternehmer vorzubeugen, den Staatssekretär H e i n l und Sektionschef Dr. G r ü n b e r g e r ein, der Bäcker-genossenschaft in einer mündlichen Aussprache die Notwendigkeit dieser Maßnahme mit allem Nachdruck vor Augen zu führen.

Ferner beschließt der Kabinettsrat, von einer Erhöhung des Brotpreises in Wien vorläufig bis zum 1. Dezember 1. J. abzusehen und die zur Deckung der Differenz erforderlichen Beträge auf den Staatsschatz zu übernehmen. Ähnliche Zuwendungen werden auch dem Land Steiermark, jedoch zunächst auf den Verbrauch in Graz beschränkt, zugestanden und grundsätzlich auch für die übrigen Länder, soweit sie sich darum bewerben, in Aussicht genommen. Die Zuschussbeträge sind vom Staatsamt für Volksernährung dem Staatsamte für Finanzen nachzuweisen, das ermächtigt wird, die angesprochenen Kredite nach ihrer Überprüfung einzuräumen.

Nach einem Vorschlage des Sektionschefs Dr. G r ü n b e r g e r nimmt der Kabinettsrat weiters in Aussicht, die Bevölkerung im Wege der Presse über die tatsächlichen Kosten der wichtigsten Lebensmittel und über die Höhe der zu deren Verbilligung erforderlichen

staatlichen Aufwendungen aufzuklären und auch weiterhin über die sich durch die Kursänderungen der Krone oder sonstigen Umstände ergebenden Verschiebungen auf dem Laufenden zu erhalten.

5.

Erhöhung der Zuckerpreise.

Staatssekretär Dr. R e i s c h erinnert daran, dass in der Sitzung des Kabinettsrates vom 22. September 1920 der Vertreter des Staatssekretärs für Finanzen, Sektionschef Dr. G r i m m, über die Notwendigkeit einer baldigen Erhöhung der derzeitigen Zuckerpreise berichtet und den Antrag gestellt habe, der Kabinettsrat wolle zur Kenntnis nehmen, dass schon in der allernächsten Zeit die Erhöhung der Zuckerpreise auf das durch die Gestehungskosten der Bedarfsdeckung bedingte Ausmaß werde verfügt werden müssen. Der Kabinettsrat habe schon damals gegen die Notwendigkeit der Erhöhung der Zuckerpreise an sich nicht Stellung genommen, wohl aber die Zeit vor den Wahlen für die Zuckerpreiserhöhung für nicht geeignet erklärt und beschlossen, von der geplanten Erhöhung zum damaligen Zeitpunkte abzusehen. Mit dem Ablauf der seither verstrichenen Zeit sei das eheste Inkrafttreten erhöhter Preise nunmehr unvermeidlich geworden, da Zuschüsse aus staatlichen Mitteln für Zucker nicht ins Auge gefasst werden können. Je später die Preiserhöhung verfügt würde, desto grösser und unvermittelter müsste sie ausfallen, da dann die jetzt noch mögliche Durchschnittsberechnung aus vorhandenem billigeren und neu anzuschaffendem teureren Zucker unmöglich würde.

Die künftigen durchschnittlichen Gestehungskosten des Zuckers hängen im wesentlichen davon ab, welche Quantitäten an Zucker und zu welchen Preisen sie in der Tschechoslowakei angekauft werden können. Wenn auch seitens der tschechoslowakischen Regierung mit Rücksicht auf unseren ablehnenden Standpunkt gegenüber den tschechischen Forderungen anlässlich des Verhandlungen in finanzpolitischen Fragen die Zuckereinfuhr gesperrt würde und Lieferungen aus einem neu abzuschließenden Verträge derzeit noch nicht platzgreifen werden, so sei doch zu gewärtigen, dass Österreich in den nächsten Monaten eine Menge von etwa 200.000 bis 250.000 q Zucker aus der Tschechoslowakei beziehen werde; ein solches Quantum von tschechischem Zucker werde daher in die durchschnittlichen Gestehungskosten der von der Zuckerstelle im nächsten Halbjahr zur Verteilung gelangenden gesamten Zuckermengen einzurechnen sein. Hiebei müsse darauf Bedacht genommen werden, dass sich der tschechische Zuckerpreis ausgedrückt in österreichischen Kronen gegenüber dem Stande vom vergangenen September durch das Ansteigen der čech. Krone auf fast 5 österreichische

Kronen nicht unwesentlich geändert habe. Dias bedeutet bei dem im September l. J. tschechischerseits genannten Zuckerpreis von 18 tschechischen Kronen für die Zuckerstelle eine Erhöhung der Einkaufskosten des tschechischen Zuckers von mehr als 10 österreichischen Kronen per Kilogramm.

Die Dringlichkeit der ehesten Zuckerpreiserhöhung gehe aber auch ganz abgesehen von den Zuckerbezügen aus der Tschechoslowakei, schon daraus hervor, dass die der Zuckerstelle für die nächste Zeit zur Verfügung stehenden Zuckermengen, und zwar die in Österreich bereits lagernden Vorräte, ferner der angekaufte Überseezucker, sowie der Zucker diesjähriger Kampagne aus den niederösterreichischen Zuckerfabriken im Durchschnitt gerechnet, sich wesentlich höher stelle als der heute von der Zuckerstelle ihren Abnehmern fakturierte Verkaufspreis.

In formeller Hinsicht sei, wie schon in der Kabinettsratssitzung vom 22. September hervorgehoben wurde, zu bemerken, dass nach der Vollzugsanweisung vom 20. Februar 1920, St.G.Bl. Nr. 77, dem Staatssekretär für Volksernährung im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Finanzen die Ermächtigung zustehe, nach Anhörung der Zuckerstelle die in der erwähnten Vollzugsanweisung festgesetzten Preise im Wege einer bloßen Kundmachung der Zuckerstelle jeweils abzuändern. Für die Festsetzung der neuen Zuckerpreise sei daher formell weder ein Kabinettsratsbeschluss, noch die Genehmigung des Hauptausschusses notwendig. Die Angelegenheit werde aber von den beiden in Betracht kommenden Staatssekretären für wichtig gehalten, dass sie darüber dem Kabinettsrate zu berichten beschlossen haben. Redner ersuche demnach, der Kabinettsrat wolle zur Kenntnis nehmen, dass schon in der allernächsten Zeit die Erhöhung der Zuckerpreise auf jenes Ausmaß verfügt werden wird, dass durch die durchschnittlichen Gestehungskosten die Zuckerbedarfsdeckung des nächsten Halbjahres bedingt ist.

Eine ziffermäßige Preisangabe sei derzeit noch nicht möglich, weil die Höhe der Kosten der tschechischen Zuckerlieferungen noch nicht feststehe. Immerhin werde mit einem Zuckerpreis von 75 K im Großhandel und 82-83 K im Kleinverkauf gerechnet werden müssen.

Staatssekretär Dr. R o l l e r ersucht um eine Äußerung, ob der Fortbestand der Zuckerstelle in Aussicht genommen sei und ob den verschiedenen Anwürfen, die gegen deren Gebahrung erhoben werden, eine Berechtigung innewohne.

Sektionschef Dr. G r ü n b e r g e r erklärt, dass die Zuckerstelle unbedingt weiter aufrecht erhalten werden müsse. Missbrauche in deren Gebahrung seien füglich ausgeschlossen, doch gedenke Redner mehrfache Beschwerden über angeblich unverhältnismäßig hohe

Betriebsauslagen der Zuckerstelle zum Anlass zu nehmen, ihre Betriebsführung einvernehmlich mit dem Staatsamte für Finanzen einer Überprüfung zu unterziehen.

Staatssekretär Dr. R e i s c h äußert sich sehr günstig über die Tätigkeit der Zuckerstelle und erklärt deren Fortbestand für die Sicherstellung des Zuckerbedarfes als unerlässlich.

Redner erwähnt weiters, dass nach den Ausführungen des V o r s i t z e n d e n in der Kabinettsitzung vom 26. Oktober in Aussicht genommen sei, die Einstellung der tschechischen Zuckerlieferungen mit der Einstellung der österreichischen Rübenlieferungen zu beantworten. Diese Repressalie erscheine dem sprechenden Staatssekretär angesichts unserer wirtschaftlichen Schwäche den Tschechen gegenüber weder zweckmäßig noch wirksam und sollte daher besser unterlassen werden.

Der Vorsitzende erwidert, dass sich inzwischen auch das Staatsamt für Äußeres zu dieser Auffassung bekannt habe und die Einstellung der Rübenlieferungen nicht mehr weiter in Erwägung stehe.

Der Kabinettsrat nimmt schließlich die vom Staatssekretär Dr. R e i s c h angekündigte Erhöhung der Zuckerpreise zur Kenntnis.

6.

Vollzugsanweisung der Staatsregierung zur Durchführung des Gesetzes vom 1. Oktober 1920, St.G.Bl. Nr. 464, über die Regelung von Ruhegenüssen der in der Zeit vom 1. Jänner bis 29. Februar 1920 in den Ruhestand versetzten Zivilstaatsbeamten, Staatslehrpersonen, Unterbeamten und Diener und von Versorgungsgenüssen der Hinterbliebenen jener Zivilstaatsbeamten, Staatslehrpersonen, Unterbeamten und Diener, welche in der Zeit vom 1. Jänner bis 29. Februar 1920 in der Aktivität gestorben oder in den Ruhestand versetzt worden sind.

Staatssekretär Dr. R e i s c h erbittet und erhält die Ermächtigung zur Erlassung einer dem Kabinettsrate im Entwurfe vorliegenden gegenständlichen Vollzugsanweisung

7.

Ratifikation des Übereinkommens mit Frankreich über die Regelung der Vorkriegsschulden.

Staatssekretär Dr. R e i s c h führt aus, dass der am 3. August l. J. abgeschlossene Vertrag mit Frankreich über die Regelung der Vorkriegsschulden die Genehmigung durch die beiden Parlamente und die Ratifikation durch die beiden Regierungen vorsehe. Die Genehmigung durch die Nationalversammlung sei wie der Kabinettsrat in der Sitzung vom 26. Oktober anerkannt habe, im Wege des kürzlich erlassenen handelspolitischen Ermächtigungsgesetzes

erfolgt. In der Frage der Ratifikation vertrete Redner die Auffassung, dass sie von der Regierung im eigenen Wirkungskreise vorzunehmen sei.

Der sprechende Staatssekretär erbitte daher die Zustimmung des Kabinettsrates, dass durch eine Note des Staatsamtes für Äußeres die französische Regierung von der Genehmigung des Übereinkommens durch die Nationalversammlung und dessen Ratifikation durch die Staatsregierung verständigt werde.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Zustimmung.

8.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend vorbereitende Maßnahmen zur Neuregelung der Krankenversicherung der Arbeiter.

Unterstaatssekretär Dr. R e s c h führt aus, dass bereits die Krankenversicherungsnovelle vom Jahre 1917 als vorbereitende Maßnahme für die Neuregelung des Krankenversicherungswesens die Sistierung der Zulassung neuer Krankenkassen vorgesehen habe. Die Frist sei in der Erwartung, dass die Neuregelung in längstens 3 Jahren vollzogen sein werde, mit 3 Jahren bemessen worden und laufe am 29. November d. J. ab, ohne dass es bisher zu der in Aussicht genommenen Reorganisation gekommen wäre. Da die gleichen Gründe, welche seinerzeit für die Festsetzung einer Sperrvorschrift maßgebend waren, ungeändert fortbestehen, beabsichtige das Staatsamt für soziale Verwaltung eine Verlängerung dieser Frist bis zur Neuordnung der Krankenversicherungsorganisation, jedoch ohne Festsetzung eines bestimmten Endtermines zu erwirken.

Redner erbitte die Ermächtigung, einen diesbezüglichen Gesetzentwurf im Nationalrate einbringen zu dürfen.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

9.

Genehmigung des Verkaufes mehrerer Liegenschaften in Steiermark durch das Zisterzienserordensstift Heiligenkreuz.

Der Kabinettsrat ermächtigt den Unterstaatssekretär M i k l a s über dessen Vorschlag, dem Stifte Heiligenkreuz zum Abverkauf der ihm gehörigen Liegenschaften und zwar E.Z. 1597 der steiermärkischen Landtafel, ferner E.Z. 25, 27, 41 und 43, Kat. Gem. Freesenberg und E.Z. 49, Kat.Gem. Wasserleith, sämtlich inliegend im Grundbuche des Bezirksgerichtes Knittelfeld, im Gesamtausmaße von 446 ha, 41 a, 94 m² um den Kaufpreis von 430.000 K an Blasius R o h im Sinne der Ministerialverordnung vom 20. Juni 1860, R.G.Bl. Nr. 162 die

staatsbehördliche Genehmigung zu erteilen.

10.

Entwurf eines Landesgesetzes für Salzburg und Steiermark über die Ergänzung der Grundbücher durch Aufnahme des öffentlichen Gutes.

Staatssekretär Dr. R o l l e r berichtet, dass sich die Bestimmungen in den Grundbuchslegungsgesetzen einzelner Länder hinsichtlich der Behandlung des öffentlichen Gutes als unzweckmäßig erwiesen haben und im Laufe der Zeit überall bis auf Salzburg und Steiermark abgeändert worden seien. Nunmehr habe auch der Landesrat in Steiermark beim Oberlandesgerichtspräsidium in Graz die Absicht einer Novellierung des steirischen Grundbuchslegungsgesetzes geäußert und die Übermittlung eines Entwurfes für die Novelle erbeten. Im Sinne dieser Anregung sei im Staatsamte für Justiz ein Gesetzentwurf verfasst worden, welcher im steirischen Landtag und im Interesse der Rechtsgleichheit unter einem auch im Landtage von Salzburg eingebracht werden solle.

Nach dem Antrage des sprechenden Staatssekretärs erteilt der Kabinettsrat die Ermächtigung zur Einbringung des gegenständlichen Gesetzentwurfes in den Landtagen von Salzburg und Steiermark.

11.

Übernahme der auf die Bezüge der Zivilstaatsbediensteten und Pensionisten und auf die Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen nach diesen Personen sowie auf die Bezüge von Heeres-(Landwehr-, Landsturm-, Marine-)angehörigen und Witwen und Waisen nach solchen entfallenden Brotauflage zur Zahlung durch den Staat.

Staatssekretär Dr. R e i s c h bringt vor, dass die aktiven und pensionierten Staatsbediensteten sowie die Hinterbliebenen nach solchen um die Übernahme der auf ihre Bezüge, beziehungsweise Versorgungsgenüsse entfallenden Brotauflage vom Jahre 1919 durch den Staat eingeschritten seien. Da es der staatlichen Finanzverwaltung, wie Redner in längeren Ausführungen begründet, billig erscheine, diesem Begehren zu willfahren, wobei die gleiche Begünstigung auch den aktiven und pensionierten Militärpersonen sowie deren Hinterbliebenen zuzuwenden wäre, sei die Erlassung von Weisungen an die Finanzlandesdirektionen in Aussicht genommen, welche die Übernahme der auf die Bezüge der Zivilstaatsbediensteten und Pensionisten und auf die Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen nach diesen Personen, sowie auf die Bezüge von Heeres- (Landwehr-, Landsturm-, Marine-)angehörigen und Witwen und Waisen nach solchen entfallenden

Brotauflage auf den Staat aussprechen. Aus den Einzelheiten der Regelung hebt Redner hervor, dass aus steuertechnischen Gründen die Brotauflage auch von einem Privateinkommen, soweit dieses 10.000 K nicht übersteige, vom Staate übernommen werden solle. Bei Privateinkommen über diesen Betrag sei die Bemessung der Brotauflage, wenn in dem Haushalte nur eine Dienstperson gepflegt wird, nach der der Höhe des Privateinkommens entsprechenden Stufe beabsichtigt; im Falle des Vorhandenseins mehrerer Dienstpersonen werde die Vorschreibung der nach § 6, Punkt 2 des Brotauflagengesetzes eintretenden Erhöhung der Brotauflage ohne Rücksicht auf das Vorhandensein und die Höhe des sonstigen Einkommens zur Gänze zur Selbstzahlung zu erfolgen haben, also auch dann, wenn nur staatliche Dienst-, (Ruhe-) Bezüge, (Versorgungsgenüsse) vorliegen.

Der sprechende Staatssekretär erbittet die Zustimmung des Kabinettsrates zu dieser Regelung.

Der Kabinettsrat genehmigt die Übernahme der Brotauflage von staatlichen Dienst- und Versorgungsgenüssen auf den Staatsschatz entsprechend den Vorschlägen des Staatssekretärs für Finanzen.

[KRP 232, 29. Oktober 1920, Stenogramm Groß]

29. Oktober 1920, Kabinettsratssitzung Nr. 232.

[Zugezogen]: Pantz für Hauweis, Grimm.

1.

Mayr: Hartmann in Berlin hat seine Demission eingereicht und um Enthebung gebeten. Ich habe sie erteilt und den Dank der Staatsregierung ausgesprochen für seine Tätigkeit. [Er hat sich] besonders in der Anschlußfrage verdient [gemacht]. Vorläufig wurde Legationsrat Post mit der Fortführung der Geschäfte bis zur endgültigen Regelung betraut.

2.

Grünberger: Heute abend 6 Uhr [kam] aus Budapest [ein Anruf] von Ministerialrat Renkin, daß sich die ungarische Regierung entschlossen hat, uns 300 Waggons 0 ° Mehl sofort zu überlassen. Ich habe unverzüglich veranlaßt, daß ein Vertreter der Getreideanstalt mit Vollmacht morgen nachmittags nach B. [Budapest] fährt und der Kaufvertrag soll unterzeichnet werden. Mit Donauschiffahrtsgesellschaft [wurde] veranlaßt, daß im Augenblick des Abschlusses eine Expedition der 300 Waggons durch Eilschiffe, so daß keine Waggons gebraucht werden, von der Donaudampfschiffahrt durchgeführt wird. Ich brauche nicht zu sagen, daß das für die - in der äußerst prekären Ernährungssituation einen ganz unschätzbaren Gewinn bedeutet.

Ich erachte es nicht als opportun, es vor der Signatur des Vertrages zu verlautbaren. Ich habe die Angelegenheit so beschleunigt, damit der Abschluß am Sonntag erfolgen kann.

Das 0 ° Mehl [kostet] genau kalkuliert dem Weltmarktpreis [entsprechend] 42 Kronen.

Mayr: [Ich] danke für die erfreuliche Mitteilung.

[Ich] füge hinzu, daß ich mich verpflichtet halte, dem Kabinettsrat zur Kenntnis zu bringen, daß gegenüber den verschiedenen Mitteilungen der Presse über angebliche Verhandlungen über Westungarn mit Ungarn - kein Wort wahr ist. Es ist mir nicht bekannt, daß irgendwie zwischen Österreich und Ungarn Verhandlungen eingeleitet sind, um [eine] Grenzberichtigung im Sinne der Ungarn herbeizuführen. [Das Staatsamt für] Äußeres vertritt den Standpunkt, daß für uns die westungarische Frage [eine] res jud[icata] ist, Westungarn nach dem Frieden uns gehört, und die Entente dafür zu sorgen hat, daß es uns in voller Integrität auch wirklich zufällt. Mir ist nicht das geringste bekannt von irgendwelchen sonstigen Verhandlungen, weder Parteien- und noch weniger Regierungsverhandlungen. Die Regierung steht auf dem Standpunkt, daß Österreich mit Ungarn über diese Frage nicht zu verhandeln hat, sondern die Entente wie bei Kärnten die Führung zu übernehmen hat und uns Westungarn [...] haben wird, sobald der ungarische Friedensvertrag von Trianon in Rechtskraft erwächst. Ich wollte das gegenüber den Pressemitteilungen bekannt geben.

Heinl: Ich beantrage, daß eine Erklärung in der Öffentlichkeit erst nach der Signatur des Vertrages bekannt gegeben wird.

Mayr: Ich habe heute schon eine halb offiziöse Mitteilung hinausgegeben. Man darf die Wirtschaftsfragen nicht mit politischen Verhandlungen verquicken.

Heinl: Die Ungarn könnten eventuell Schwierigkeiten machen bei den wirtschaftlichen Verhandlungen. Man könnte die Erklärung auf Montag aufschieben bis der Vertrag über die 300 Waggons unterzeichnet ist.

- Grünberger: Die Herren aus Budapest kommen morgen abends aus Budapest nach Wien zurück. Morgen abend wird die Möglichkeit sein, ganz authentische Daten über die Abmachung zu erhalten. Sollten sie derart sein, daß der Abschluß nur eine Formalität bedeutet, wäre kein Anstand, es schon morgen für Sonntag zu verlautbaren.*
- Mayr: Die Verlautbarung überlassen wir Grünberger. Was die westungarische Frage anlangt, können wir selbst bei größtem wirtschaftlichen Entgegenkommen der Ungarn nicht [von unserer Position] abgehen, weil wir den Friedensvertrag dadurch beeinflussen würden. Wenn wir ~~den Friedensvertrag~~ - die Erklärung heute hinausgeben, so bleibt [es uns] bei Verhandlungen über [eine] Grenzberichtigung zwischen Ungarn und der Entente frei zu entscheiden, ob wir [darauf] eingehen können oder nicht.*
- Heinl: Über Westungarn können wir nicht verhandeln. Aber es fragt sich, wie man die Sache in der Öffentlichkeit aufziehen soll. Man sollte jetzt ein bißchen zuzuwarten, auf die Blätternachrichten [wäre] nicht zu reagieren. Es scheint nicht zweckmäßig, sich irgendwie beeinflussen zu lassen. Je weniger man darüber jetzt in die Öffentlichkeit gibt, desto besser werden die Verhandlungen in Ungarn gedeihen.*

3.

Reisch: Ergebnis der Verhandlungen im Hauptausschuß über die Beamtenfragen.

Im Hauptausschuß hat Mayr kurz die Forderungen der Beamten vorgetragen und den Hauptausschuß gebeten, zu den Fragen Stellung zu nehmen. Nun hat sich das ?Gedankenspiel ergeben, daß der Hauptausschuß sagt, er habe in diesen Fragen keine Entscheidung zu treffen und mit den Beamten zu verhandeln sei Sache der Regierung. Da kein bestimmter Antrag vorliege, sehe der Ausschuß keinen Anlaß, sich mit der Sache zu beschäftigen. Ich sagte, daß die Bezüge durch Gesetz geregelt sind, die Kassen leer sind und die Regierung auf die Forderungen nicht eingehen könne, wenn sie nicht weiß, daß die politischen Parteien hinter der Regierung stehen und es für die Regierung angesichts der Verschiedenheit der Standpunkte der p.[aritätischen] L.[ohnkommission] von Bedeutung wäre, zu wissen, welcher Anschauung sich der Hauptausschuß zuneigt. Der Hauptausschuß blieb reserviert.

Ich machte darauf aufmerksam, daß es uns notwendig schiene, daß in eine Bewilligung der Forderungen nicht eingetreten wird, wenn nicht deren Pflichterfüllung bezüglich der siebenstündigen Arbeitszeit außer Zweifel gestellt sei; und daß festgestellt werden müßte, daß die Besoldungsordnung durch die jetzt erfolgende Erfüllung der Forderungen nicht hinausgeschoben wird. Endlich habe ich versucht, zu erwirken eine Stellungnahme zur Frage, ob das Leistungs- oder das Alimentationsprinzip durchgeführt werden soll und insbesondere betont, daß nur solche Forderungen in Frage kommen könnten, welche nicht über die in Wien erfolgten Bewilligungen hinausgehen, weil sonst wieder die Wiener Beamten mit der Forderung nach Gleichstellung mit den Staatsbeamten kämen.

Es hat alles keinen Erfolg erzielt. Bauer hat einfach erklärt, er wisse aus seinen privaten Informationen, daß die Forderungen sehr dringlich gestellt werden, daß wir vor der Gefahr großer Komplikationen stehen und es ihm unerläßlich schiene, daß jeder Eindruck einer Verzögerung vermieden wird. Die Regierung möge daher weitere Verhandlungen mit den Vertretern der Organisationen führen. Damit hat die Angelegenheit, nachdem kein positiver Antrag gestellt wurde, ihren Abschluß gefunden.

Ich habe nach der Sitzung Gelegenheit gehabt, mit Tomschik als Vorsitzendem der p.[aritätischen] L.[ohnkommission] in Gegenwart Pestas und Wilflings zu sprechen. Wir haben dort Tomschik nochmals alles auseinander gesetzt, was im Hauptausschuß

erwähnt worden war und ich habe gesagt, es gebe nur einen Anhaltspunkt für die weiteren Verhandlungen, daß die Ziffer der Wiener Besoldungsordnung auf den Staat umgerechnet 1,2 Milliarden Kronen erfordern würde, daher für die jetzt in Frage stehenden drei Monate äußerst[enfalls] 3 Mill[ionen] Kronen gegeben werden können. Wenn die beiden Gruppen [hinsichtlich] des Alimentations- und Leistungsprinzips sich nicht zu einigen vermögen, müßte der Ausweg gewählt werden, daß die Gruppe den Kopf[an]teil von den 300 M[illionen] bekommen und unter sich über die Aufteilung des Betrages einig werden. Die Eisenbahner haben die Besoldungsordnung und die Postbeamten könnten einen anderen Weg [wählen] als die übrigen Staatsbeamten, welche noch nicht die Besoldungsordnung haben und das Leistungsprinzip verlangen.

T.[omschik] hat diese Eröffnungen und die Mitteilung, daß keinesfalls davon die Rede sein könnte, daß für drei Monate vorausgezahlt werden soll, weil sonst vor Weihnachten ähnliche Forderungen gestellt würden - hat diese Forderungen zur Kenntnis genommen [und erklärt, er wolle eine] Sitzung des Exekutiv[komitees] einberufen und Vertreter des Zentralverbandes [beiziehen]. Morgen nachmittag [ist] die Sitzung, um auf dieser Basis mit dem Exekutivkomitee zu verhandeln. Ich habe nicht den Eindruck, daß die Sache schon allzu zugespitzt ist. Ich hoffe, daß wir auf dieser Grund[...], auf dieser Basis zu einer Vereinbarung kommen werden.

Ich habe im Hauptausschuß betont, daß die politischen Parteien dafür Sorge tragen müßten, daß die ewigen Mehrforderungen, an welchen der Staat in Kürze zugrunde gehen muß - dagegen Stellung nehmen [müßten]. Aber es wurde in keiner Weise auf diese Bemerkung reagiert. Wie die neue Regierung sich [in] dieser Situation wird behaupten können, wird deren Sorge sein. Wenn man auf der Bahn fortschreitet, daß jeden Monat die Beamten 1-2 Milliarden bekommen, dann ist es ausgeschlossen, daß die Staatswirtschaft auch nur [noch] drei Monate über Wasser gehalten werden kann. Ich lege Wert darauf, das in diesem Kreis mit allem Nachdruck hervorzuheben und würde es auch für die Pflicht der politischen Parteien an - halten, den künftigen Regierungsmitgliedern klarzulegen, daß dieser Punkt den Angelpunkt bildet.

Mayr: Der Kabinettsrat nimmt den Bericht zur Kenntnis. Wenn die Verhandlungen so weit sind, daß sie im Kabinettsrat behandelt werden können, bitte ich sie vorzulegen. Eine Neuregelung steht vor einem entscheidenden Problem. Wir können erstlich nichts machen und die politischen Parteien werden sich klar werden müssen, wie weit die Forderungen noch gehen können.

Reisch: Ich habe erklärt, daß die Regierung und der Hauptausschuß vor der Demission nicht berufen sein können, eine Entscheidung [nicht] treffen können. Seipel und Bauer meinten, daß die Frage bis zum 10. November keinen Aufschub vertrage. Die geschäftsführende Regierung müsse also wenigstens weitere Verhandlungen führen.

Die Angleichung an die Wiener Bezüge kann nicht als unbegründet bezeichnet werden. Aber über die Angleichung darf nicht hinausgegangen werden. Die jetzt zu bewilligende Aushilfe in Form eines Vorschusses auf die Besoldungsregelung darf nicht größer sein als der Mann [...] aus der Besoldungsordnung zu erhalten hat. Wie das festzustellen ist, wird mit der p.[aritätischen] L.[ohnkommission] zu verhandeln sein.

Ich glaube, daß nichts anders erübrigt, als die Besoldungsordnung, koste es was es wolle, in einer genießbaren Form fertigzustellen und dem Nationalrat so rasch als möglich vorzulegen. Es wird nicht möglich sein, die Äußerung der Organisationen abzuwarten, weil sie keinen guten Willen haben. Dem Nationalrat wird es möglich sein, im Zuge der Ausschußverhandlungen eine Enquete zu veranstalten und dabei die Organisationen einzuvernehmen. Es ist dann klar dargetan, daß die [Schuld an der] Verzögerung nicht die Regierung trifft und es wird auch nicht eingewendet werden

können, daß eine Organisation übergangen worden sei. Es hat dann der Nationalrat selbst die Sache in der Hand und wird sie nach eigenem Ermessen zu führen haben.

Miklas: Es ist höchst an der Zeit, mit der Besoldungsordnung vorwärts zu kommen. Politisch ist es schwer, wenn wir diese Ordnung als Regierungsvorlage einbringen, weil über die Vorlage im Kabinett keine Übereinstimmung zu erzielen sein wird. Die Vorlage wird als Privatarbeit eines Ressortvertreters betrachtet werden müssen. Aber als absterbende Regierung sollten wir uns darüber hinwegsetzen und vorbehaltlich dieser [...] Stellung, der [Besoldungs]ordnung wie sie vom Staatsamt für Finanzen ausgearbeitet wurde, soweit zustimmen, daß wir ihre Einbringung genehmigen.

Daß sehr gewichtige Umstände gegen viele Punkte sprechen, steht in allen Ressorts fest. Besonders die Stellung der genossenschaftlichen Angestellten des Staates paßt in das Schema nicht hinein. Das alles muß sich im Ausschuß des Hauses klären. Man kann eine Enquete einberufen und dort sollen sich die Organisationen herumstreiten. Die Besoldungsreform ist zu sehr nach dem preußischen Muster gemacht worden, das für uns doch weniger paßt.

Es ist sehr bedauerlich, daß in der Frage der neuerlichen Besoldungszuschüsse dem angedrohten Streik der Staatsangestellten ein wirklicher Streik der politischen Parteien vorausgeht. Ich will das feststellen, damit nicht die Regierung eine Verantwortung trifft. Es wurde den Parteien mitgeteilt, aber die Parteien überlassen die ganze Verantwortung der Regierung. Die ganze Verantwortung ist von den politischen Parteien auf eine absterbende Regierung abgewälzt [worden], 100 Millionen zu bewilligen ohne durch die Gesetzgebung gedeckt zu sein. Ich stelle das fest, damit uns nicht später eine politische Verantwortung trifft. Unter den Umständen bleibt der Regierung nichts übrig, als etwas zu bewilligen.

Über das Meritum stelle ich den Antrag, daß dem Staatsamt für Finanzen als Richtlinie jenes Ausmaß mitgegeben wird, welches in der städtischen Besoldungsreform eingehalten worden ist. Wir werden schließlich das bewilligen müssen, was die städtischen Angestellten bekommen haben. Das sollten wir heute gleich als Richtlinie festlegen.

Breisky: Es wurde der Gedanke ausgesprochen, die Besoldungsreform am 15. einzubringen. Ich mache aufmerksam, daß zu den am meisten angefochtenen Bestimmungen [jene zählt, die] die Spannung zwischen den wenig und den hoch qualifizierten Beamten betrifft. Wenn diese geringe Spannung bleibt, werden wir die Tendenz [her]vorbringen, das A.[limentations]-Prinzip in den Vordergrund zu schieben und die unteren Kategorien zu heben auf Kosten der akademisch Gebildeten. Vor der Einbringung sollte eine Revision dieser Bestimmung vorgenommen werden, damit keine zu schlechte Lage entsteht.

Mayr: Das Staatsamt für Finanzen soll vor der Einbringung eine Umarbeitung durchführen können. Es wird sich als notwendig herausstellen, statt 12 15-16 Gruppen einzuführen nach dem Beispiel der Eisenbahner und der Postbesoldungsordnung. Ich würde schon bitten, daß eine Revision stattfindet und im Sinne der Ausführungen Br.[eiskys] vorgegangen wird. Im Ausschuß wird die Demagogie sonst siegen. Jedenfalls wird dort nicht für die höheren Beamten gesorgt werden.

Reisch: Von uns ist eine Ergänzung und Umarbeitung der Referentenentwürfe in Aussicht genommen, aus dem Grund, um sich der Besoldungsordnung der Eisenbahner so weit als möglich anzuschließen. Sonst rufen wir die Gefahr [hervor], daß [infolge] der Abweichungen und Vorteile gegenüber der Eisenbahnerordnung [bei den Eisenbahnern] sofort die Forderung auftauchen würde, ihre Besoldungsordnung den neuen Bestimmungen anzupassen. Die Klassen sollen auf 19 vermehrt werden. Es wird sich die Gelegenheit ergeben, die - [den] Wünschen Breiskys, denen ich beipflichte, Rechnung zu tragen. Die umgearbeitete Regierungsvorlage wird noch einmal dem

Kabinettsrat vorgelegt werden.

Die Schwierigkeit einer solchen Besoldungsordnung liegt in der richtigen Einreihung der verschiedenen Kategorien in die einzelnen Klassen. Das ist für das Finanzressort eine Unmöglichkeit, das Richtige zu treffen, weil es die Diensterteilung der anderen Ressorts nicht genügend kennt. Deswegen wollten wir den Entwurf den Organisationen übergeben und ihnen die Arbeit der [Ein]reihung überwälzen. Vor dieser Aufgabe schreckten die Organisationen zurück und [sie] wollen jetzt nicht mehr an der Besoldungsordnung mitwirken, sondern [versuchen], unter Streik neue Zugeständnisse durchzusetzen.

Roller: Ich glaube nicht, daß die Angleichung an die deutsche Besoldungsordnung der Grund des Mißvergnügens ist. Im Gegenteil, weil man die Gruppen verschieden gefaßt hat, war der Widerstand. Bei der neuen Gruppeneinteilung sollte auf die deutsche Besoldungsordnung Rücksicht genommen werden und die deutsche Novelle. Die Tätigkeit der einzelnen Gruppen gegeneinander verschiebt sich nicht. In der deutschen Gruppeneinteilung hätte man eine gute Rückendeckung. Ich würde empfehlen, daß die neue deutsche Vorlage bei der Ausarbeitung unserer Vorlage mitberücksichtigt wird.

Mayr: Es war ein verzeihlicher Fehler der Raschheit, daß das Staatsamt für Finanzen sich allein mit der Besoldungsordnung beschäftigt hat. Ich wäre, wenn möglich für [eine] zwischenstaats[amtliche] Besprechung vor der Einbringung an den Kabinettsrat. Man müßte ihnen sagen, daß es sich nur um eine beiläufige Durcharbeitung handelt, so daß wir vor dem Nationalrat bestehen und wir keinen ?Separatkrieg innerhalb des Kabinettsrates herausbekommen.

Es herrscht Übereinstimmung, ein eigener Antrag ist nicht notwendig.

4.

[Zugezogen]: Buresch.

Grünberger: Das Staatsamt für Finanzen hat im Hinblick auf die Lage vor den Wahlen sich bereit erklärt, 15 Millionen Kronen bereit zu stellen, wodurch der Differenz im Brotpreis infolge der Forderungen der Bäcker aus der Lohnfrage und der Regiefrage entsprochen wurde. Es wurde ausgerechnet, daß die vom Staatsamt bereitgestellten 15 M[illionen] ausreichen für fünf Wochen.

Es sind [mir] aber bereits am Beginn dieser Woche Mitteilungen zugekommen, die beweisen, daß die 15 M[illionen] bereits zu Ende gegangen sind und ich habe unmittelbar unter dem Eindruck der Nachricht eine Besprechung im Ernährungsamt mit Sever abgehalten. Sever hat mir bei der Diskussion mitgeteilt, daß er unter gar keinen Umständen in der Lage ist, sich für die Brotpreiserhöhung in Wien auszusprechen und hat dabei dem Gedanken Ausdruck verliehen, daß es kaum der künftige Landeshauptmann opportun erachten wird, die Brotpreise zu erhöhen.

Es war vorauszusehen, daß die damals zugestandene Brotpreiserhöhung nicht ohne Folgen in den anderen Ländern bleiben wird. Es sind [mir] auch sehr bald ~~auch~~ - aus den Ländern Berichte zugekommen - zunächst Anfragen, ob die Zeitungsnachrichten den Tatsachen entsprechen. Das hatte die Wirkung, daß die Länder erst angefragt haben, dann verlangten, daß die gleiche Aktion auch für die anderen Länder durchgeführt wird. Die Steiermark hat bereits ziffernmäßig die Forderungen des Landes mit Rückwirkung auf 4. Oktober angegeben. Auch Salzburg und Niederösterreich-Land haben sich gemeldet.

Wir waren absolut nicht in der Lage, bei der Knappheit der Zeit, da die fünf Wochen noch nicht um sind, eine Berechnung anzustellen hinsichtlich der anderen Länder. Wir sind dann dadurch jetzt dort, wo wir eigentlich [bereits] am 7. Oktober wußten, daß wir hinkommen: [Wir haben] zu entscheiden, ob es überhaupt in Betracht

gezogen werden kann, heute wo sich die Verhältnisse gegenüber dem 7. in vielen Belangen wesentlich verschlechtert haben, die Brotpreiserhöhung zu veröffentlichen.

Ich mache [darauf] aufmerksam, daß auf eine Besserung in der Brotversorgung in der nächsten Zeit nicht zu rechnen ist. Gerade die finanziellen Momente zwingen uns, an der Zugabe von Mais festzuhalten. Die einzige Besserung ist, daß das Edelgetreide sich entschieden bessern wird, weil neuer jugoslawischer Weizen anrollt und wir den Dampfer in Triest mit tadelloser Weizenqualität kaufen können. Aber eine Besserung in der Brotqualität lassen die heutigen Verhältnisse nicht zu.

Ich muß es dem Kabinettsrat überlassen, dazu Stellung zu nehmen, ob wir daran denken können, die Landesregierungen zur Brotpreiserhöhung aufzufordern. Ich erinnere [daran], daß die faktische Erhöhung sich derart ausdrückt, daß [eine Erhöhung] von 6 Kronen pro Laib auf 7 Kronen 24 in Wien in Frage käme.

Heinl: Namens meiner Partei erkläre ich, daß wir nicht in der Lage wären, jetzt für eine Brotpreiserhöhung einzutreten. Es müssen Mittel und Wege gefunden werden, um über die nächsten Wochen, eventuell Monate, hinwegzukommen.

Reisch: Ich kann mich nur auf das früher Gesagte beziehen. Wenn die politischen Parteien nicht einsehen wollen, daß es so nicht weiter geht, dann müssen sie sich damit abfinden, daß Österreich in kürzester Frist, innerhalb weniger Wochen zugrunde geht, die Finanzen umwirft.

Es ist nicht möglich, das Geld in die Staatskassen zu bringen. Es genügt eine Ziffer, um die Unhaltbarkeit des Systems darzustellen. Mich kostet das Kilogramm Mischmehl mindestens 26 Kronen, das wurde im Brot um 3 Kronen verkauft. Jetzt geben wir dieses Brot um 1 Krone 60 ab. Wenn die Herren glauben, daß wir die Geschenke an die Bevölkerung vergrößern [sollten], dann müssen sie einen Zauberkünstler suchen, welcher das Geld in die Staatskassen zaubert.

Es ist unmöglich, den Zuschuß zum Mehl in dieser Weise zu vergrößern. Wir können den Zuschuß nicht auf Wien beschränken. Es wäre ungerecht und die anderen Länder lassen sich das nicht gefallen. Wenn wir die Maßregel von Wien auf Österreich ausdehnen, so müssen wir wöchentlich weitere 6 Kronen darauf zahlen zu den bereits 6,6 Milliarden Defizit in der Mehlwirtschaft.

Breisky: So sehr ich die Bedenken Reischs begreife, so sehr hätte ich Bedenken von der Stimmung der Bevölkerung gegen die Erhöhung des Brotpreises [abzusehen]. Der jetzige Augenblick kommt mir staatspolizeilich zu einer solchen Maßnahme sehr bedenklich vor.

Mayr: Der gegenwärtige Augenblick wäre nicht der richtige, es würden sofort Unruhen ausbrechen. Aber ließe sich nicht an eine Einschränkung der verbilligten Mehlausgabe denken? Ein Abgeordneter hat ausgerechnet, daß wenn [man] jenen, die nicht österreichische Staatsbürger sind, die in der Lage sind, den [...] Preis zu zahlen, [diesen] auch vorschreiben würde, so ließe sich die Preiserhöhung vermeiden.

Heinl: Ich kann die Lage Reischs begreifen. Aber darüber müssen wir uns klar sein, daß Österreich nur gerettet werden kann, wenn es gelingt, die Anträge Goods durchzusetzen. Wenn wir den Kredit bekommen, dann ist Österreich gerettet. Bekommen wir sie nicht, dann nutzt auch die Brotpreiserhöhung nichts.

Ich würde empfehlen, schon mit Rücksicht auf die Erklärung B[reiskys], von einer Erhöhung abzusehen. Meine politische Partei könnte einer solchen Maßnahmen nicht zustimmen.

Grünberger: Vorgestern war ein Südbahnerstreik in Graz. Die einzige Ursache war die Brotmischung. Die Mischung war eigentlich keine andere als in den letzten Wochen wiederholt auch in Wien. Die Eisenbahner erklärten, das nicht zu essen. Ich habe heute vormittag mit Rintelen [und] mit Vertretern der steirischen Industrie zu verhandeln [gehabt]. Ich habe die Herren soweit gebracht, daß ich sie von der

Sachlage informierte und sagte, daß uns kein Verschulden treffen kann, weil wir nicht mehr haben. Es hat sich [...] auf Angriffe gegen die Weizenqualität und da konnte ich Zusagen machen.

Wenn man schon wegen der Qualität des Brotes streikt, so wären unabsehbare Streiks und Demonstrationen die Folge, wenn man dieses Brot noch verteuern wollte. Mit dem Maiszusatz kann nicht herabgegangen werden, weil jedes Prozent in die Millionen geht.

Selbstverständlich studiert [man] im Ernährungsamt seit Wochen in der eifrigsten Weise über die Frage der Staffelung des Brotpreises und das ist eine Frage, an der man selbstverständlich nicht vorübergehen kann. Diese Frage wird in kurzer Zeit erledigt werden. Mein Antrag wäre, für eine Übergangszeit sich ohne Brotpreiserhöhung zu behelfen.

Wir haben bereits aus Eigenem das Fremdenbrot in Wien nicht mehr verbilligt abgegeben. Das Hotelbrot ist immerhin ein ganz erheblicher Posten. In der allerletzten Zeit haben wir den Gasthäusern den Preis erhöht und für alle fremden Missionen. Natürlich ist es nicht genug, das Problem zu lösen, aber das Ressort hat schon den Anfang gemacht, um den - [die Eingrenzung des] Kreis[es] der begünstigten Brotbezieher zu verbessern.

Die Reduktion auf die Brotzulage macht in Wien 69 M[illionen] Kronen aus. In der kürzesten Zeit hoffen wir, einen vollständigen Vorschlag über die Staffelung des Brotpreises vorzulegen.

Reisch: Diese Frage der St.[affelung] wird seit Jahren studiert, sie war schon während des Krieges im Schwung. Sie läuft darauf hinaus, daß nicht der [...], sondern ein anderer zahlen soll. Es ist verwaltungstechnisch kaum durchführbar, ich sehe nicht den Weg, wie verlässlich und befriedigend die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit jedes Kartenbesitzers festgestellt werden kann.

Wir dürfen uns auch nicht täuschen, daß es eine kolossale Mehrbesteuerung der einen Schicht und eine große Belastung der Steuermoral ist. Denn wenn der ?Fiscierende weiß, daß seine Daten verwertet werden, ihn - [ihm] auch den Brotkorb höher zu hängen, so wird er sich ausrechnen, um wieviel dadurch seine Leistung erhöht wird, um wieviel die Einnahmenprogression der Steuersätze vergrößert würde und würde daraus den Schluß ziehen, daß es besser ist, falsch zu ?fiscieren. So einfach ist die Sache nicht durchzuführen und wenn wir eine differenzielle Behandlung der Leute nach der Nationalität und Herkunft versuchen, so werden wir uns international den größten Schwierigkeiten ausgesetzt sehen.

Die Wirtschaft, welche wir heute betreiben, mit einer Hand die Ausgabe um Milliarden [zu] erhöhen und die Einnahmen um über 300 M[illionen] [zu] verringern, ist derart, daß einer solchen Praxis gegenüber auch die Vorschläge G[rünbergers] keine Abhilfe bewirken können. Wenn wir selbst eine solche [un]vertretbare Politik betreiben, können wir auch vom Ausland keine Aushilfe verlangen. Die ganze Welt hat nicht diese niedrigen Brotpreise. Es muß dem Österreicher zum Bewußtsein gebracht werden, daß nicht mehr die Vorkriegszeiten sind, wo er ein auskömmliches Leben haben konnte. Das muß in die breiten Schichten der Bevölkerung durch die politischen Parteien getragen werden. Die Parteien dürfen nicht den [...] weiter betreiben, eine Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse zu versprechen, welche in den tatsächlichen Verhältnissen nicht gerechtfertigt werden kann.

Die St[affelung] hätte den Fehler, daß sie den leistungsfähigsten Faktor, die Arbeiter, von dieser Leistung ausschließt. Wie immer sie gemacht wird, wird sie so gemacht werden müssen, daß der [...] in die niedrige Stufe fällt. Gerade die Arbeiter haben Löhne, welche ihnen den faktischen Brotpreis zu zahlen ermöglichen würden.

Mayr: Ich kann trotzdem nicht glauben, daß die St[affelung] unmöglich wäre und dadurch

[nicht] eine Angleichung an die Ankaufspreise durchzusetzen [wäre]: Es werden [schrittweise] immer weitere Schichten herangezogen. Wir müssen auf die soziale Struktur der Bevölkerung Rücksicht nehmen. Gerade der Mittelstand kann [sich] nichts leisten.

Roller: Wie steht es denn mit der Brotaufgabe? Eine solche Auflage gibt [es] in verschiedenen Staaten. Die Ausländer brauchen wir nicht zu subventionieren. Ich stelle es mir nicht so kompliziert vor. Die Veranlagung der Steuer wird kommen und jeder muß sich mit dem Zahlungsauftrag vor der Brotkommission ausweisen. Es ließe sich schon ein objektiver Maßstab finden. Die Finanzverwaltung sollte diese Anregung einer näheren Erwägung unterziehen.

Grünberger: Wir sind in dieser Frage mit dem Staatsamt für Finanzen in ständiger Fühlung und haben bereits Vorschläge gemacht, welche alle dieser kompl.[izierten] Frage ausweichen. Eine Idee wird ausgearbeitet, daß nicht auf die Steuer gegriffen wird, sondern umgekehrt: Wir sollen einen einheitlichen Brotpreis, den Gestehungspreis, machen und derjenige, der Anspruch zu haben glaubt auf die verbilligte Abgabe, müßte das aus Eigenem nachweisen. Dann wird später bei der Steuerbehörde der Sachverhalt festgestellt.

Ich rede einer Preiserhöhung dann eher das Wort, wenn die Qualität eine einwandfreie ist und die Rationierung eine derartige ist, daß von einer Versorgung gesprochen werden kann. Bei der jetzigen Qualität und dem minimalen Quantum scheint die Preiserhöhung bedenklich.

Buresch: Wir haben in den ersten Jahren die Verordnung geschaffen, daß auf 900 Gramm 1.260 Gramm Brot auszubacken seien - 5:7 Ausbackungsverhältnis. Es waren keine Beschwerden.

Diese Sache wurde anders als [wird] durch die 48 M[illionen] Dollar von Amerika mit Weizen und Mehl versorgt wurden, weil dieses Mehl von anderer Qualität war als das inländische. Es war feuchtigkeitshältig[er], hat nicht so viel Wasser aufgenommen und mit 900 Gramm [Mehl] konnten nicht 1.260 Gramm [Brot] erzielt werden. Die Mehration für einen Laib Brot wurde von 900 auf 920 Gramm erhöht. Die Wiener Bäcker haben eine weitere Erhöhung haben wollen und nachgewiesen, daß durch die schlechte Qualität, daß so ein ziemlich großer Schwund eintritt und haben eine Erhöhung auf 980 Gramm verlangt. Loewenfeld-Ruß hat festgesetzt, daß den Bäckern für einen Laib in Wien 940 Gramm zuzuweisen seien.

Nun hat sich dieselbe Lage nach dem Auslaufen der 48 M[illionen] D.[ollar], nach den 200 Tonnen wiederholt. Wir haben jetzt keine amerikanischen Produkte, wir leben vom inneren und östlichen Getreide wie im Krieg. Wenn diese Maßnahme, die von der Bevölkerung nicht hart empfunden werden kann, die nur auf 900 Gramm Mehl Anspruch -. Wenn die Brotmehration auf 900 Gramm gestrichen wird, so können wir in der Woche 159.000 - oder 8.264 Tonnen, eine Schiffsladung, ersparen. In Geld ausgedrückt [ergäbe sich, daß man insgesamt] 215¼ M[illionen] Kronen und 190 M[illionen] Kronen [Staatszuschüsse] daraus ersparen würde.

Mayr: Der Antrag, die Brotpreiserhöhung gegenwärtig nicht durchzuführen, ist angenommen.

Reisch: Damit ist die Sache nicht erledigt. Die 15 M[illionen] waren nur für Wien bewilligt, sie sind verbraucht und die Länder wollen dasselbe haben.

Grünberger: Es handelt sich ja um die Brotpreiserhöhung in Wien. Die wurde am 7. errechnet. Es muß zunächst für Wien [beschlossen werden], die Brotpreiserhöhung um 1 Krone 22 Heller zu übernehmen. Es müßte allerdings selbstverständlich jetzt unmittelbar eine genaue Berechnung nochmals vorgenommen werden.

Dann liegt vor nur ein Antrag von der Steiermark. Dieser Antrag ist ziffernmäßig noch nicht überprüft, so daß ich beantrage, daß nach der Genehmigung des

- grundsätzlichen Beschlusses [wir] dem Staatsamt für Finanzen zunächst für Wien und die Steiermark diese Forderungen in ihrer ziffernmäßigen Auswirkung vorlegen.
- Roller:* Muß denn die ganze Steiermark gleich behandelt werden? Die Steiermark ist im Osten [ein] Agrarland, die Leute leben viel billiger als hier.
- Grünberger:* Eine wirkliche konkrete Eingabe liegt auch für die Steiermark nicht vor. Ich weiß nicht, wie die Berechnungsrichtlinien aufgestellt wurden. Ich muß sie überprüfen. Dabei werden wir [an]streben, sie auf Graz allein abzustellen.
- Mayr:* Die Berechnungen wären durchzuführen, dann erst können wir Stellung nehmen. Vorläufig wird abgesehen von der Brotpreiserhöhung.
- Grünberger:* Das ist nicht möglich, das Staatsamt für Finanzen müßte einen Kredit dafür eröffnen. Das muß heute erfolgen.
- Mayr:* Der notwendige Kredit bis zu einer Erhöhung.
- Grimm:* Wenn der Kabinettsrat diese Preiserhöhung übernimmt, muß das auch zeitlich limitiert werden. Die Staatsfinanzen können doch nicht bis zur Durchführung der Staffelung die Gebühren übernehmen.
- Mayr:* Wir haben heute beschlossen, daß vorläufig die Erhöhung nicht stattfindet. Die Konsequenzen hat das Staatsamt für Finanzen zu tragen bis ein Antrag beschlossen ist auf Erhöhung des Brotpreises. Darum wird sich die [künftige] Regierung kümmern müssen.
- Heinl:* Sagen wir, zunächst bis zum 1. Dezember, damit das Staatsamt für Finanzen mit der notwendigen Summe rechnet.
- Mayr:* Es ist der Antrag gestellt, bis 1. Dezember die Brotpreise nicht zu erhöhen. Jetzt ist es aus politischen und allgemein wirtschaftlichen Gründen nicht möglich. Der Termin ist genehmigt. Die Folgen dieses Beschlusses hat das Staatsamt für Finanzen zu tragen.
- Grimm:* Der Kabinettsrat bringt die künftige Regierung in eine fürchterliche Lage. Die jetzige Regierung könnte es leichter machen. Es handelt sich nur um einen kleinen Ausschnitt, der schon vor den Wahlen hätte durchgeführt werden sollen.
- Grünberger:* Ich erbitte die Ermächtigung zu der vorgetragenen Änderung des Ausbackverhältnisses, [durch] die eine Ersparnis von 190 M[illionen] Kronen möglich gemacht wird. Dazu ist keine besondere Ermächtigung notwendig. Ich bitte aber, daß der Kabinettsrat es zur Kenntnis nimmt.
- Heinl:* Ich bin bereit, im Einvernehmen mit dem Ernährungsamt mit der Bäcker-genossenschaft zu verhandeln, damit die nicht einen Sturm entfesseln. Wir sollen in Verhandlungen mit den Bäckern eintreten und dann im angedeuteten Sinn dann vorgehen.
- Mayr:* Der Kabinettsrat begrüßt nur, wenn eine Erleichterung möglich ist und überläßt es den Staatssekretären, in diesem Sinn zu wirken.
- Reisch:* Die Bäcker haben sich durch die [...] Mehlzuwendung daran gewöhnt, daß sie das Mehl im Schleichhandel verkaufen. Er wird daher riesig erschrecken, wenn er um 40 Gramm gekürzt wird. Daher müßten die Bäcker genau überwacht werden.
- Resch:* Man soll die Bäcker vorher fragen. Aber ich frage, wird durch die Verringerung des Brotmehls nicht auch das Gewicht des Brotes verringert?
- Buresch:* Während des Krieges wurden unter ähnlichen Mischungsverhältnissen glatt aus 900 Gramm [Mehl] 1.260 [Gramm Brot] erzeugt.
- Grünberger:* Diese Maßnahme hätte auch eine sozial günstige Wirkung, weil diese Maßregel im Gewicht dem Bäcker das Verschwindenlassen schwerer macht. Daher [ist zu erwarten, daß] die Brotqualität dadurch eher gebessert wird als durch eine andere Maßnahme. Der Bäcker verwendet nicht die ihm zugewiesene Mischung, sondern verschlechtert sie durch die Beseitigung des Edelmehles. Wird die Gewichtsänderung vorgenommen, so kann das Publikum eher überprüfen, was daraus wird. Der Bäcker muß das, was er bekommt auch wirklich verbacken.

Heinl: Ich stelle fest, daß das Brot der Fabrik auch nicht besser ist als das Bäckerbrot und die Bäcker wurden dadurch veranlaßt zu den Manipulationen, daß das Brot von vielen Kundschaften nicht übernommen worden [ist]. Der Bäcker hat weniger ausgebacken.

Mayr: Ich höre von den Länderkonsumenten, es wäre ihnen lieber, statt Brot Mehl zu bekommen. Könnte da nicht entgegen gekommen werden?

Buresch: Auf dem Land kann jeder statt Brot ?Störmehl beziehen. Auch in der Stadt ist es möglich.

[Mayr]: Der Vorschlag Grünberger [ist] angenommen, Heinl und Grünberger sollen es den Bäckern verdeutschen.

Grünberger: Bei der Besprechung mit den Agrariern habe ich versprochen, von Mayr [zu verlangen], bei der ganzen Überprüfung der Bäckereibetriebe mit der nötigen Strenge vorzugehen. Es ist das ein Angriffspunkt der Reparations-Kommission.

Grünberger: Es wurde festgestellt, daß das große Publikum von der Preisgestaltung nichts weiß. Wir sind überein gekommen - alle Ziffern Reischs in ihrer ungeheuren Größe sind dem Publikum unbekannt. Es wurde angeregt, nicht nur durch umfassende Artikel das ganze Problem der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sondern [auch] mengenmäßig unter Hinweis auf den Kurs der Krone wie es sich staatsfinanziell bei den Lebensartikeln ausdrückt. Ich glaube, das wäre sehr wichtig.

5.

Reisch: Zucker.

Formell ist ein Kabinettsratsbeschluß nicht nötig. [Die Staatsämter für] Finanzen und Ernährung sind [am] 20. /II. ermächtigt [worden].

Der Zuckerpreis ist noch nicht vollständig ermittelt, weil der tatsächliche Preis der 250 Tonnen tschech[oslovakischen] Zuckers noch nicht bekannt sind. Der Zuckerpreis dürfte sich um 75 Kronen, im Detail[handel] [um] 82-83 Kronen herum bewegen, der Abgabepreis der Zuckerstelle [wäre] 75 Kronen.

Roller: [Es stellt sich] die Frage, ob die Zuckerstelle eigentlich noch eine Existenzberechtigung hat. Man spricht allgemein davon, daß viel Zucker in den Schleichhandel kommt. Von 10 Waggons wöchentlich sollen ein bis zwei im Schleichhandel verkauft werden.

Grünberger: Was den Schleichhandelszucker betrifft, so ist es ausgeschlossen, daß von dem Zucker der Zuckerstelle etwas in den Schleichhandel kommt. Der Schleichhandelszucker kommt neben den normalen Bezügen nach Österreich. Die Zuweisungen werden derart genau geführt, daß davon kaum etwas in den Schleichhandel kommt.

Auch mir sind Anfragen über den Weiterbestand der Zuckerstelle zugekommen. Ich habe mich erkundigt und gefunden, daß je weniger man von einem Artikel hat, desto verwickelter wird die Verteilung.

Ich wäre dankbar, wenn auf mich ein Druck geübt würde, die Zuckerstelle zu überprüfen, deren Ausgaben nicht im Verhältnis zur Zuckerversorgung stehen.

Reisch: Die Zuckerstelle ist nach meinen Informationen jene, welche am besten und klaglosesten funktioniert. Es wird nur geklagt, daß die Zuckerverteilung rückständig ist. Das hat aber ihren Grund in den Lieferungsverzögerungen der Tschechen.

Ich habe nichts dagegen, wenn möglich die Zuckerstelle aufzulösen. Aber ich kann mir es nicht denken, weil kein Artikel so schwer erhältlich ist als Zucker und die fortwährenden Staatsverträge über Zucker beweisen wie schwer es ist, sich Zucker zu beschaffen. Privat ist es nicht möglich, eine Garantie zu übernehmen, die heute

schlechte Zuckerversorgung ohne Staatsapparat aufrecht zu erhalten.

Ich schließe mich Grünberger an, daß ich es für ausgeschlossen halte, daß von der Zuckerstelle Zucker in den Schleichhandel kommt.

Mayr: Es ist nur [ein] Antrag auf Kontrolle.

Miklas: Die Regierung soll die zuständigen Ressorts, besonders [das Staatsamt für] Landwirtschaft ersuchen, die Aktion bezüglich des Zuckerrübenanbaues und der Errichtung von Zuckerfabriken zu forcieren. Das bildet einen Punkt des Memorandums ?heute.

Grünberger: Von einer Auflösung der Zuckerstelle kann keine Rede sein. Ich habe nur erwähnt, daß mir Klagen zugekommen sind über die enorm hohen Ausgaben der Zuckerstelle. Ich habe nur eine Überprüfung der Ausgaben der Zuckerstelle einvernehmlich mit dem Staatsamt für Finanzen im Auge.

Was den Rübenbau betrifft, so studieren wir diese Frage bereits mit [dem Staatsamt für] Landwirtschaft.

Reisch: Die Tschechen haben den Zucker wieder gesperrt, worauf unser Vertreter die Einstellung des Rübenexports androhte. Wir haben den Export von 400.000 ?Zentnern aktiv. Ich glaube, wir sollten von einer solchen Maßnahme absehen. Wir sollen nicht dazu beitragen den latenten wirtschaftlichen Kampf mit der Tsch[echoslovakei] zum Ausbruch zu bringen. Die Einstellung der Zuckerausfuhr im Zusammenhang mit den Streitereien über die Vorkriegsschulden scheint mir nicht so bedeutungsvoll, daß wir zu solchen Kampfmaßnahmen drängen [sollten]. Für die Tschechen wäre es kein besonderer Schaden, weil ich nicht weiß, ob wir diese Rüben verwerten könnten. Es wäre ein zweischneidiges Schwert. Der Kabinettsrat sollte sich entscheiden.

Mayr: Es ist bereits in diesem Sinn vom Äußeren vorgegangen [worden]. Es wird als unzumutbar empfunden.

Grünberger: Ich bin Mayr sehr dankbar, daß er diese Auffassung unterstützt, weil ich nicht glaube, daß wir einen [echoslovakischen] Vertragsbruch mit einem Vertragsbruch unsererseits beantworten sollten.

Mayr: Der Antrag Reisch wird zur Kenntnis genommen.

6.

Reisch: Ruhegenüsse.

Genehmigt.

7.

Reisch: Vorkriegsschulden.

Der Vertrag mit Frankreich über die Regelung der Vorkriegsschulden vom 3. August sieht vor, daß er von den Parlamenten genehmigt und durch die Regierung ratifiziert wird. Wir haben den Vertrag seinerzeit mittels [eines] besonderen Gesetzentwurfes vorgelegt, der Finanzausschuß hat es [für] zweckmäßig gehalten, kein eigenes Gesetz zu machen, sondern im handelspolitischen Ermächtigungsgesetz den Zusatz aufzunehmen, daß die Regierung ermächtigt wird, derartige Übereinkommen zu schließen. Das Ermächtigungsgesetz wurde am 27. Oktober publ.[iziert]. Der Kabinettsrat hat auch zur Kenntnis genommen, daß es zum mindesten für diesen bereits abgeschlossenen Vorkriegsschuldenvertrag zur Anwendung zu kommen hat.

Ich beabsichtige -. [Es] bleibt die Frage offen, wie der Vertrag ratifiziert werden soll. Wir stehen auf dem Standpunkt, daß diese Ratifikation durch die Regierung selbst durchzuführen [sein] wird. Ich beabsichtige das [Staatsamt für] Äußeres zu

ersuchen, folgende Note nach Paris zu richten.
Genehmigt.

8.

Resch: Krankenversicherung.

9.

Miklas: Grundverkauf.

10.

Roller: 6. a).

11.

Roller: 6. b).

Breisky: Ich bitte, daß es nicht allzu sehr publik gemacht wird.

Miklas: Es soll jeder einzelne, unter § 2 Fallende um seine Weiterbelassung separat einreichen.

12.

Reisch: Brotaufgabe.

//[Konzeptnotiz]: Staatssekretär Dr. Reisch ~~erstattet dem Kabinettsrat an Hand eines dem Kabinettsrat vorliegenden Berichtes - Referates - Berichtes~~ - berichtet über den Wunsch der aktiven und pensionierten Staatsbediensteten, sowie den Hinterbliebenen nach solchen, von der Bezahlung der für das Jahr 1919 eingeführten, besonderen Brotaufgabe ~~im Wege deren Übernahme durch den Dienstgeber - auf den Staat~~ - befreit zu werden. Der Redner begründet in längeren Ausführungen ~~die Zweckmäßigkeit~~ -, daß die Erfüllung dieses Wunsches billig erscheine und erbittet die Genehmigung zur Erlassung von Weisungen an die Finanzlandesbehörden, durch welche die eine Zahlung übernommen wird. Aus den ~~näheren~~ - Bestimmungen des Erlasses hebt der sprechende Staatssekretär hervor, daß ~~ein Einkommen aus sonstigen Einkommensquellen die auf das~~ - Brotaufgabe - von privaten Einkommen ~~aus sonstigen Quellen entfallende Brotaufgabe~~ - neben dem Dienstehinkommen, sofern das - diese Einkommen 10.000 Kronen nicht übersteigen, gleichfalls vom Staat übernommen werden soll, für - von Einkommen über 10.000 aber dann, wenn im Haushalt nur eine Dienstpersion verpflegt wird nach ~~seinem~~ - dessen Beitrage, bei mehreren Dienst[personen] unter Zugrundelegung der für den Gesamtbezug entfallenden Stufe bemessen werden soll. Etwa bereits erfolgte Vorschreibungen für die bezeichneten Gruppen sind entsprechend richtigzustellen. Nach dem Antrag des sprechenden Staatssekretärs genehmigt der Kabinettsrat die beantragte Regelung.//

[KRP 232, 29. Oktober 1920, unbekannter Stenograph]

232., 29. /10.

[Zugezogen]: Grimm, Buresch.

1.

[Mayr]: Der Gesandte [in] Berlin Hartmann demissioniert. [Ich habe die Genehmigung] erteilt und den Dank ausgesprochen. Legationsrat Post wurde vorläufig betraut.

2.

Grünberger: [Ich wurde] heute abend aus Bud[apest] angerufen und der dortige Vertreter Ministerialrat Renkin [hat] mitgeteilt, [daß die ungarische Regierung bereit ist, uns] zunächst 300 Waggons Müllermehl sofort zu überlassen. [Ein] Vertreter der Getreideanstalt [fährt] morgen nach Bud.[apest] [und soll den Vertrag am] Sonntag noch unterschreiben. [Mit] der D. D. Sch. [Donauschiffahrtsgesellschaft] [wurde veranlaßt, daß] im Augenblick [des Abschlusses] eine Exp[edition] durch Eilschiffe durchgeführt [wird].

[Man soll es] heute aber noch nicht verlautbaren.

Das Mehl kostet 42 Kronen.

Mayr: [Ich möchte] hinzufügen, daß gegenüber den verschiedenen Mitteilungen bezüglich Westungarn kein Wort der Wahrheit entspricht. [Es ist für uns eine] res judic[ata].

Heinl: [Man sollte] eine derartige Erklärung erst später [abgeben].

3.

Reisch: Beamtenfrage.

Dr. Mayr hat im heutigen Hauptausschuß [die Forderungen der Beamten] mitgeteilt und gebeten, zu den Fragen Stellung zu nehmen.

Siebenstündige Arbeitszeit; Besoldungsordnung; Leistungs- oder Alimentationsprinzip; (zumindest nicht über die in Wien erfolgten Begünstigen hinausgehen). ~~[Die Sitzung ist] ohne Abschluß abgeschlossen worden, die -~~

[Ich habe] mit Tomschik nachher gesprochen: Es gibt nur eines: 300 Millionen für das laufende Jahr (die Angleichung an die Wiener Beamten wird zugestanden).

Mayr: Der Kabinettsrat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Reisch: Die Besoldungsordnung muß aber sofort fertiggestellt werden [und wäre am] 15. /11. dem Nationalrat vorzulegen. Die ?Wohlmeinung der Organisationen kann nicht erst abgewartet werden. Dadurch wird die Regierung exkulpiert.

Miklas: Es ist höchste Zeit, daß wir mit der Besoldungsreform vorgehen. Politisch [ist es] schwer als Regierungsvorlage, da hier im Kabinettsrat schwer eine Übereinstimmung [zu erzielen sein wird].

Dem Streik der Staatsangestellten ein Streik im Hauptausschuß vorangegangen.

Antrag, daß dem Staatsamt für Finanzen als Richtlinie jenes Ausmaß mitgegeben wird, welches in der städtischen Besoldungsreform eingehalten worden ist.

Breisky: Zu den [am] meisten angefochtenen Bestimmungen des Besoldungsreformgesetzes gehört die geringe Spannung zwischen den höher Vorgebildeten und den minderen. Vor der Einbringung sollte noch eine Revision dieser Bestimmungen erfolgen.

Mayr: Es sollte eine Umarbeitung vorgenommen werden.

Reisch: Von uns ist eine Ergänzung der Entwürfe in Aussicht genommen, um sich der Besoldungsordnung der Eisenbahner soweit als möglich anzuschließen. [Es ist] eine Vermehrung der Klassen auf 19 in Aussicht genommen. Dadurch wird auch den Wünschen Breiskys Rechnung getragen werden können.

Roller: [Ich] würde empfehlen, Rücksicht zu nehmen auf den deutschen Entwurf (April '20).

[Mayr]: Zuerst [zwischenstaatsamtliche] Verhandlungen vorher.

Zur Kenntnis genommen.

4.

Grünberger: Erhöhung des Brotpreises, [Kabinettsratsbeschluß vom] 7./10.: Die 15 Millionen Kronen sind schon jetzt zu Ende gegangen.

Sever hat mitgeteilt, daß er unter gar keinen Umständen in der Lage ist, sich für die Preiserhöhung des Brotes in Wien auszusprechen.

[Die einzige absehbare Besserung ist] jugoslavischer Weizen heuriger Ernte und in Triest ein Weizenschiff mit guter Qualität.

[Es handelt sich um eine] Erhöhung von 6 [Kronen] auf 7,24 [Kronen].

Heinl: [Ich erkläre] namens meiner Partei: Wir sind nicht in der Lage, jetzt für eine Preiserhöhung einzutreten. Zumindest über die nächsten Wochen muß hinweg gekommen werden.

Reisch: Wenn die politischen Parteien nicht einsehen, daß es so [nicht] weiter geht, so müssen sie sich damit abfinden, daß Österreich zugrunde geht.

Mich kostet das Mischmehl mindestens 26 Kronen, verkauft wird es um 3 Kronen. Jetzt geben wir das Brot um 1,60 [Kronen] ab.

Wenn wir die Maßregel auf die Länder ausdehnen, macht das im Jahr 312 Millionen aus.

Breisky: So sehr ich Reisch begreife, so möchte ich vom Standpunkt der Stimmung in der Bevölkerung die größten Bedenken äußern.

Mayr: Der gegenwärtige Augenblick [wäre] nicht der richtige. Aber [ließe sich nicht an eine] Einschränkung der verbilligten Mehlausgabe [denken]? Den nicht-österreichischen Staatsbürgern (Ostjuden, Schieber usw.).

Heinl: Die Verhältnisse können nur gerettet werden mit [einem] Kredit (Goode Antrag). Sonst ist unser Schicksal besiegelt.

~~Schon mit Rücksicht auf die Erklärung~~ - [Man sollte von einer Erhöhung] momentan absehen.

Grünberger: Südbahnerstreik in Graz: Die Ursache war die Brotmischung.

Im Staats[amt für] Volksernährung [werden] seit Wochen Studien betrieben über die Frage der Staffelung des Brotpreises. In kurzer Zeit wird diese Frage erledigt werden.

Über eine kurze Zeit also soll über diese Frage hinweg gekommen werden.

Reisch: Staffelung - Steuermoral.

[Eine] differenzielle Behandlung wird internationale Verwicklungen nach sich ziehen.

Der leistungsfähigste Faktor, die Arbeiter, würden ausgeschlossen werden.

Mayr: Gerade der Mittelstand kann es [sich] nicht mehr leisten.

Buresch: ~~1.260 Gramm Brot~~ - Ausbackungsverhältnis 5:7. 1.260 Gramm Brotlaib aus 900 Gramm Mehl jetzt.

[Mayr]: Gegenstand in diesem Sinn erledigt.

Grünberger: Es handelt sich darum, zunächst für Wien [die Brotpreiserhöhung], die sich auf 1,22 Kronen beläuft, zu übernehmen. [Eine] genaue Berechnung aufgrund der heutigen Erfahrungen [müßte vorgenommen werden].

Steiermark. Der Antrag [ist] heute auch noch nicht überprüft.

Roller: Könnte das nicht auf Graz abgestellt werden?

Mayr: Die Berechnung wäre vorzunehmen und erst dann [könnte es] im Kabinettsrat beschlossen werden. Heute aber [soll] ein Kredit eröffnet werden.

Grimm: Das müßte doch terminiert werden.

Heinl: Vielleicht bis 1. Dezember.

Grünberger: Änderung der Gewichte.

Heinl: Ich würde mich bereit erklären, im Einvernehmen mit dem Ernährungsamt mit der Bäcker-genossenschaft zu verhandeln, damit kein Sturm eintritt.

Reisch [Resch]: Wird durch die Verringerung des Gewichtes der Brotleib nicht geringer?

Buresch [Grünberger]: [Die Maßnahme hätte] auch [eine] soziale Wirkung, die Brotqualität wird besser werden.

[Mayr]: Angenommen (Heinl wird die Bäcker zähmen).

5.

Reisch: Zuckerpreise.

Formell brauchen wir keinen Kabinettsratsbeschluß. Dem Staatssekretär für Volksernährung und - [im Einvernehmen mit dem Staatssekretär] für Finanzen ist die Ermächtigung erteilt, nach Anhörung der Zuckerstelle die festgesetzten Preise jeweils abzuändern, ~~wonach~~ - worüber eine Kundmachung der Zuckerstelle zu ergehen hat.

Der Preis dürfte sich im Detail[handel] auf 82-83 Kronen [belaufen].

Roller: Hat die Zuckerstelle noch ein Recht zu existieren?

Reisch: Die Zuckerstelle funktioniert tadellos, wie ich höre.

Miklas: Die Aktion bezüglich des Zuckerrübenanbaues und der Errichtung von Zuckerfabriken [wäre] möglichst zu beschleunigen.

Grünberger: Für eine Auflösung der Zuckerstelle kann ich mich nicht aussprechen. Lediglich die Ausgaben und Kosten derselben werden ~~vielleicht~~ - vielfach behauptet, daher möchte ich kontrollieren.

Mayr: [Eine] Einwendung [ist] nicht erhoben worden. Der Antrag des Staatssekretärs auf Erhöhung der Zuckerpreise wird zur Kenntnis genommen.

6.

Reisch: 3. b).

Genehmigt.

7.

Reisch: 3. c).

Der Vertrag sieht vor, daß er von Regierungen genehmigt und von den Parlamenten ratifiziert wird. Der Kabinettsrat hat zur Kenntnis genommen, daß das Ermächtigungsgesetz zumindest auf diesen Vertrag Anwendung zu finden hat.

[Offen bleibt] die Frage, wie die Ratifizierung vorgenommen werden soll. Ich beabsichtige das Staatsamt für Äußeres zu ersuchen, nachstehende Note nach Paris zu richten.

Genehmigt.

8.

Reisch: 3. d).

Heinl bittet, [den Punkt] abzusetzen.

9.

Resch: Krankenversicherung.

Genehmigt.

10.

Miklas: Heiligenkreuz.

Pantz: Der Grund ist mit [einem] Weideservit.[ut] belastet und [es besteht]

Wiederbesiedelungsgefahr.

Angenommen.

11.

Roller: 6. a). In Salzburg und [in] der Steiermark als Landesgesetz einzubringen.

Angenommen.

12.

Roller: 6. b).

Breisky: Publizierung.

Miklas: Jeder Einzelne soll um seine Weiterbelassung separat einreichen.

Pesta: Postverkehrsbeamte.

Genehmigt.

13.

Reisch: Brotaufilage.

Angenommen.

14.

Pesta: [Es handelt sich um einen] anlässlich der Pensionierung zu verleihenden Titel an Postangestellte. Seit 1. /11. '18 [wurden] im ganzen 885 in den Dauerruhestand

[versetzt] und davon 105 Beamte "[aus]gezeichnet"; [das sind] 12 %.

Landesschulinspektor Stummer.

¼ 11 Uhr.

KRP 232 vom 29. Oktober 1920

Beilage zu Punkt 2 betr. Meldung des StA. f. Volksernährung] vom 29. Oktober 1920 über die Bereiterklärung Ungarns, 300 Waggons Nullermehl an Österreich zu verkaufen (2 Seiten, stenographische Anmerkung auf der Rückseite)

Beilage zu Punkt 5 betr. Vortrag des StA. f. Finanzen Zl. 91.178 über die Erhöhung des Zuckerpreises (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 6 betr. Vortrag des StA. f. Finanzen über die Vollzugsanweisung der Staatsregierung zur Durchführung des Gesetzes vom 1. Oktober 1920, St.G.Bl.Nr. 464, zur Regelung von Ruhegehältern der in der Zeit vom 1. Jänner bis 29. Februar 1920 in den Ruhestand versetzten Zivilstaatsbeamten, Staatslehrpersonen, Unterbeamten und Diener und von Versorgungsgenüssen der Hinterbliebenen jener Zivilstaatsbeamten, Staatslehrpersonen, Unterbeamten und Diener, welche in der Zeit vom 1. Jänner bis 29. Februar 1920 in der Aktivität gestorben oder in den Ruhestand versetzt worden sind (1 Seite)

Beilage zu Punkt 8 betr. Referat des Staatsamt für soziale Verwaltung Zl. 29.285 mit Entwurf eines Gesetzes über vorbereitende Maßnahmen zur Neuregelung der Krankenversicherung der Arbeiter mit Begründung (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 9 betr. Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht über den Verkauf mehrerer Liegenschaften in Steiermark seitens des Zisterzienserordensstiftes Heiligenkreuz (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 10 betr. Vortrag des StA. f. Justiz über den Entwurf eines Landesgesetzes für die Länder Salzburg und Steiermark zur Ergänzung der Grundbücher durch Aufnahme des öffentlichen Gutes (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 10 betr. Gesetzesentwurf zur Ergänzung der Grundbücher durch Aufnahme des öffentlichen Gutes (6 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 11 betr. Vortrag des StA. f. Finanzen Zl. 49.258 über die Übernahme der auf die Bezüge der Zivilstaatsbediensteten und Pensionisten und auf die Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen nach diesen Personen, sowie auf die Bezüge von Heeres- (Landwehr-, Landsturm-, Marie-) Angehörigen und Witwen und Waisen nach solchen entfallenden Brotauflage zur Zahlung durch den Staat mit Schreiben an alle Finanzlandesdirektionen (6 Seiten)

Weiters liegt bei:

Beilage betr. Vortrag des StA. f. Justiz Zl. 22.047 über die Ermächtigung des Staatssekretärs für Justiz, Justizangestellte, die nach § 2 P.G.B. ausgeschieden haben, bis auf weiteres im aktiven Dienste zu belassen (5 Seiten)

Beilage betr. Vortrag des StA. f. Finanzen Zl. 92.828 über einen Antrag in Angelegenheit eines projektierten Whisky-Importes gegen Gewährung eines Dollarkredites (4 Seiten)

ad 2.)

M e l, d u n g

Ich wurde heute um 1/2 6 Uhr Abends von Ministerialrat R e n k i n telephonisch aus Budapest angerufen, der mir die erfreuliche Mitteilung machte, dass vorläufig einmal die ungarische Regierung sich bereit erklärt hat, 300 Waggons Nullermehl an Oesterreich zu verkaufen. Ich schicke bereits morgen, Samstag den 30. Oktober l.J., ein autorisiertes Organ der österreichischen Getreideanstalt und Getreideeinfuhrgesellschaft nach Budapest zum Zwecke des formellen Abschlusses des Kaufvertrages.

29. X. 20.

J. Stemberger



000001

64

L 7

1. 224/10 of ...
224/10 of ...
224/10 of ...

2. 224/10 of ...
224/10 of ...

3. 224/10 of ...
224/10 of ...

4. 224/10 of ...
224/10 of ...

5. 224/10 of ...
224/10 of ...

und 5.)

Z. 287/10 52

Staatsamt für Finanzen.

91.178.

Für den Kabinettsrat.

Erhöhung der Zuckerpreise.

In der Sitzung des Kabinettsrates vom 22. September 1920 wurde vom Vertreter des Staatssekretärs für Finanzen, Sektionschef Dr. G r i m m, über die Notwendigkeit einer baldigen Erhöhung der derzeitigen Zuckerpreise berichtet und der Antrag gestellt, der Kabinettsrat wolle zur Kenntnis nehmen, daß schon in der aller-nächsten Zeit die Erhöhung der Zuckerpreise auf jenes Ausmaß werde verfügt werden, das durch die Gestehungskosten der Bedarfsdeckung bedingt ist. Der Kabinettsrat hat schon damals gegen die eingehend begründete Notwendigkeit der Erhöhung der Zuckerpreise an sich nicht Stellung genommen, wohl aber schien ihm der Zeitpunkt der Zuckerpreiserhöhung vor dem Abschluß der Wahlen in die Nationalversammlung als bedenklich und er hat beschlossen, daß von der geplanten Erhöhung zum damaligen Zeitpunkte abzusehen ist. Mittlerweile ist mehr als 1 Monat verflossen und die Neuwahlen in die Nationalversammlung sind durchgeführt; das eheste Inkrafttreten erhöhter Preise ist nunmehr unvermeidlich, da Zuschüsse aus staatlichen Mitteln für Zucker nicht ins Auge gefaßt werden können. Je später die Preiserhöhung verfügt wird, desto größer und unvermittelter müßte sie ausfallen, da dann die jetzt noch mögliche Durchschnittsberechnung aus vorhandenem billigeren und neu anzuschaffendem teureren Zucker unmöglich würde.

Die künftigen durchschnittlichen Gestehungskosten des Zuckers hängen in wesentlichem Maße davon ab, welche Quantitäten an Zucker und

0000320



45

zu welchen Preisen sie in der Tschechoslowakei angekauft werden können. Wenn auch seitens der tschechoslowakischen Regierung mit Rücksicht auf unseren ablehnenden Standpunkt gegenüber den tschechischen Forderungen anlässlich der Verhandlungen in finanzpolitischen Fragen die Zuckereinfuhr gesperrt wurde und Lieferungen aus einem neu abzuschließenden Vertrage derzeit noch nicht platzgreifen werden, so ist doch zu gewärtigen, daß Oesterreich in den nächsten Monaten eine Menge von etwa 200.000 bis 250.000 q Zucker aus der Tschechoslowakei beziehen wird; ein solches Quantum von tschechischem Zucker wird daher in die durchschnittlichen Gesteungskosten der von der Zuckerstelle im nächsten Halbjahr zur Verteilung gelangenden gesamten Zuckermengen einzurechnen sein. Hierbei sei darauf aufmerksam gemacht, daß sich der in österreichische Kronen umzurechnende tschechische Zuckerpreis gegenüber dem Stande vom vergangenen September dadurch nicht unwesentlich geändert hat, daß damals der Kurs der tschechischen Krone zwischen 4'20 bis 4'40 österr.Kronen betragen hat, während heute die tschechische Krone einen Kurs von fast 5 österr.Kronen erreicht hat. Dies bedeutet bei dem im September l.J. tschechischerseits genannten Zuckerpreis von 18 tschech. Kronen für die Zuckerstelle eine Erhöhung der Einstandskosten des tschechischen Zuckers von mehr als 10 österr.Kronen per Kilogramm.

Die Dringlichkeit der ehesten Zuckerpreiserhöhung geht aber auch, ganz abgesehen von den Zuckerbezügen aus der Tschechoslowakei, schon daraus hervor, daß die der Zuckerstelle für die nächste Zeit zur Verfügung stehenden Zuckermengen, und zwar die in Oesterreich bereits lagernden Vorräte, ferner der angekaufte Ueberseezucker, sowie der aus den niederösterreichischen Zuckerfabriken aus der heurigen Kampagne erhaltene Zucker im Durchschnitt gerechnet, sich wesentlich höher stellt, als der heute von der Zuckerstelle ihren Abnehmern fakturierte Verkaufspreis.

In formeller Hinsicht sei, was schon in der Kabinettsrats-
sitzung vom 22. September hervorgehoben wurde, darauf hingewiesen,
daß nach der Vollzugsanweisung vom 20. Februar 1920, St.G.Bl.Nr.77,
dem Staatssekretär für Volksernährung im Einvernehmen mit dem
Staatssekretär für Finanzen die Ermächtigung zusteht, nach Anhörung
der Zuckerstelle die in der erwähnten Vollzugsanweisung festgesetzten
Preise jeweils abzuändern, worüber bloß eine Kundmachung der Zucker-
stelle zu ergehen habe. Für die Festsetzung der neuen Zuckerpreise
ist daher formell weder ein Kabinettsratsbeschuß, noch die Geneh-
migung des Hauptausschusses notwendig. Die Angelegenheit wird aber
von den beiden in Betracht kommenden Staatssekretären für so wichtig
gehalten, daß sie darüber dem Kabinettsrate zu berichten beschlos-
sen haben. Es wird der Antrag gestellt, der Kabinettsrat wolle zur
Kenntnis nehmen, daß schon in der allernächsten Zeit die Erhöhung
der Zuckerpreise auf jenes Ausmaß verfügt werden wird, daß durch
die durchschnittlichen Gestehungskosten die Zuckerbedarfsdeckung
des nächsten Halbjahres bedingt ist.



000034

J. F. J. J.

Alt 6.)

St. G. Bl. 25/20. 94

M

Für den Kabinettsrat.

Vollzugsanweisung der Staatsregierung zur Durchführung des Gesetzes vom 1. Oktober 1920, St. G. Bl. Nr. 464, über die Regelung von Ruhegeulden der in der Zeit vom 1. Jänner bis 29. Februar 1920 in den Ruhestand versetzten Zivilstaatsbeamten, Staatslehrpersonen, Unterbeamten und Diener und von Versorgungsgenossen der Hinterbliebenen jener Zivilstaatsbeamten, Staatslehrpersonen, Unterbeamten und Diener, welche in der Zeit vom 1. Jänner bis 29. Februar 1920 in der Aktivität gestorben oder in den Ruhestand versetzt worden sind.

Die vorliegende Vollzugsanweisung regelt die auf Grund des erwähnten Gesetzes vorzunehmende Neubemessung der Ruhe-(Versorgungs-)genüsse der in Betracht kommenden Zivilstaatsbeamten, Staatslehrpersonen, Unterbeamten und Diener sowie der betreffenden Hinterbliebenen.

Die analoge Neuregelung der Ruhe-(Versorgungs-)genüsse der nicht pragmatischen Zivilstaatsangestellten und der Staatsbahnangestellten sowie ihrer Hinterbliebenen wird abgesondert erfolgen.

Die Reassumierung der Pensionen wird von Amts wegen von jener Behörde vorgenommen werden, welche die ursprünglichen Pensionen bemessen hat; die Anregung hiezu wird die Finanzlandesbehörde als das liquidierende Organ geben.

Eine Gewährung von Vorschüssen hätte zu entfallen, da es sich um Pensionsparteien handelt, welche bereits die höheren Ruhe-(Versorgungs-)genüsse auf Grund des neuen Besoldungssystems beziehen und weil mit Rücksicht darauf, daß nur eine verhältnismäßig geringe Anzahl von Pensionisten eine Erhöhung der Pension erfährt und die Neubemessung keine besonderen Schwierigkeiten bietet, die Durchführung in kurzer Zeit abgeschlossen sein wird.

Das Staatsamt für Finanzen beantragt, der Hinausgabe der Vollzugsanweisung die Genehmigung zu erteilen.



ad 80

45

Staatsamt für soziale
Verwaltung.

Z.29.285.

Referat für den Kabinettsrat.

Als eine vorbereitende Massnahme zur Neuregelung der Krankenversicherung hat schon das Gesetz vom 20. November 1917, St.G.Bl. No. 457, (Krankenversicherungsgesetznovelle vom Jahre 1917) die Sistierung der Zulassung neuer Krankenkassen angeordnet und zwar in der Erwartung, dass diese Neuregelung in längstens drei Jahren vollzogen sein werde, auf die Dauer von drei Jahren. Diese Erwartung ist nicht zugetroffen, die Frist läuft am 29. November d. J. ab, während die erforderliche durchgreifende Neuregelung der Krankenversicherung noch immer aussteht.

Eine Verlängerung der Geltung der Sperrvorschrift, die sich sehr bewährt hat, ist aus den gleichen Gründen, die für ihre Erlassung massgebend waren, notwendig. Der vorliegende Gesetzentwurf beantragt deren Erstreckung bis zur gesetzlichen Neuordnung der Krankenversicherungsorganisation, ohne jedoch eine, wie sich gezeigt hat, nicht zweckmässige zeitliche Befristung vorzuschlagen.

Der Kabinettsrat wolle demnach beschliessen, den beiliegenden ./. Gesetzentwurf betreffend vorbereitende Massnahmen zur Neuregelung der Krankenversicherung der Arbeiter als Gesetzvorlage in den Nationalrat einzubringen.

Der Staatssekretär:
I. V.

Dr. Resch m. p.



Staatsamt für soziale
Verwaltung.

Z.29.285/20.

Vorlage der Bundesregierung.

G e s e t z

vom

betreffend vorbereitende Massnahmen zur Neuregelung der Krankenver-
sicherung der Arbeiter.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1.

Artikel VIII, Absatz 4 des Gesetzes vom 20. November 1917,
R.G.Bl.No.457, hat zu lauten:

Bis zur gesetzlichen Erneuerung der Vorschriften über die
Träger der Krankenversicherung der Arbeiter bleibt die Neuerrichtung
oder Neuzulassung von Krankenkassen zur Durchführung der gesetzlichen
Versicherung eingestellt.

§ 2.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes, das am Tage seiner
Kundmachung in Kraft tritt, ist der Bundesminister für soziale Verwal-
tung betraut.



B e g r ü n d u n g.

Der erste Schritt auf dem Wege zur unerlässlichen durch-
greifenden Neuregelung der Krankenversicherung wurde mit dem Gesetze
vom 20. November 1917, R.G.Bl.Nr.457 (Krankenversicherungsgesetz-Novelle
vom Jahre 1917) getan. Wenngleich dieses Gesetz zunächst den dringend-
sten Bedürfnissen der Zeit entsprechend in erster Linie darauf ausging.

000004

49

die ganz und gar unzulänglich gewordenen Versicherungsleistungen zeitgemäß auszugestalten, so ist es doch an der Organisationsfrage nicht achtlos vorbeigegangen. In der Absicht, die durch die erhöhten Leistungen in erhöhtem Masse beanspruchten Versicherungsträger möglichst zu kräftigen, hat es u. a. das Kassenverbandwesen neu geregelt und der die Leistungskraft der Versicherungsträger ungünstig beeinflussenden, fortschreitenden Zersplitterung der Organisation durch eine besondere Sperrbestimmung (Artikel VIII, Abs. 4) Einhalt geboten. Diese Sperrvorschrift, die den Zuwachs neuer Träger der Krankenversicherung ausschließt, war allerdings nur als Uebergangsbestimmung bis zur Neuordnung der Krankenkassenorganisation gedacht und ist als solche mit einer längsten Geltungsdauer von 3 Jahren, die am 29. November 1. J. abläuft, befristet. Die Neuorganisation der Krankenversicherung der Arbeiter ist aber - wider Erwarten - auch heute noch nicht vollendet. Das Gesetz vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 86, hat zwar weitere bedeutsame Schritte in der Richtung der Vereinheitlichung des Krankenkassenwesens unternommen, indem es die Auflösung leistungsunfähiger Kassen ermöglicht und die Uebernahme der öffentlichen Zwangsversicherung durch registrierte Hilfskassen für die Zukunft ausschließt; die Neubildung von Betriebs- (Bau-) und Genossenschafts- sowie Vereinskassen wäre aber vom 29. November angefangen rechtlich wieder möglich, was dem Gedanken der Kassenvereinheitlichung vollkommen widerspräche. Wenn auch die Form der Neuorganisation der Krankenversicherung noch nicht feststeht, ist es doch unzweifelhaft, daß eine Einschränkung in der Zahl der Träger der Krankenversicherung angestrebt werden muss. Daher ist die erste Vorbedingung zur Erreichung dieses Zieles, daß mindestens eine Vermehrung der Zahl der Krankenkassen bis zur Neuordnung der Krankenversicherungsorganisation vermieden werde. Da der Zeitpunkt dieser Neuordnung nicht vorausbestimmbar ist, wäre von einer zeitlichen Befristung der Sperrbestimmung nunmehr abzusehen.

Für den V o r t r a g im Kabinettsrat:

Kultusamt, Unterstaatssekretär M i k l a s,
betreffend den Verkauf mehrerer Liegenschaften in
Steiermark seitens des Zisterzienserordensstiftes
Heiligenkreuz.

Das Zisterzienserstift Heiligenkreuz hat laut
Kaufvertrages ddo. Knittelfeld 30. August 1919 die ihm
gehörigen Liegenschaften und zwar E. Z. 1597, der steier-
märkischen Landtafel, ferner E. Z. 25, 27, 41 und 43, Kat. Gem.
Fressenberg und E. Z. 49, Kat. Gem. Wasserleith, sämtliche in-
liegend im Grundbuche des Bez. Ger. Knittelfeld im Gesamt-
ausmasse von 446 ha, 41 a 94 m² um den Kaufpreis von
430.000 K an Blasius Rohr unter Vorbehalt der Pachtung
des Jagdrechtes auf den erwähnten Realitäten für die
Dauer von 10 Jahren verkauft.

Die abverkauften Objekte bestehen aus Alpen, Wiesen
und Waldungen; sie sind aber mit Weideservituten stark
belastet, so dass sie für einen landwirtschaftlichen Be-
trieb nicht ausgenützt werden können. Ueberdies ist - und
zwar nach Abschluss des Kaufvertrages - in E. Z. 27 der
Kat. Gem. Fressenberg die Einleitung des Enteignungsver-
fahrens nach dem Wiederbesiedlungsgesetze grundbücherlich
angemerkt worden. Hierüber haben die Vertragsteile einen
Nachtrag zum Kaufvertrage ddo. Knittelfeld 22. Juli 1920
vereinbart, in welchem der Käufer unter Aufrechthaltung



des Kaufvertrages die erwähnte Anmerkung zur Kenntnis genommen hat.

Zufolge der gepflogenen Erhebungen ist die gegenständliche Transaktion für das Stift nützlich und war der Kaufschilling angemessen.

Da die Vertragsurkunden in rechtsförmiger Hinsicht einwandfrei sind, und sowohl das e.b. Ordinariat in Wien als auch die Landesregierung für die Genehmigung des Rechtsgeschäftes eingetreten ist, stelle ich den

A N T R A G :

~~Der Kabinettsrat wolle mich ermächtigen~~ dem Stifte Heiligenkreuz zum Abverkaufe der ihm gehörigen Liegenschaften und zwar E.Z.1597 der steiermärkischen Landtafel, ferner E.Z.25,27,41 und 43 ,Kat.Gem.Fressenberg und E.Z.49,Kat.Gem.Wasserleith,sämtlich inliegend im Grundbuche des Bez.Ger.Knittelfeld, im Gesamtausmasse von 446 ha,41 a,94 m² um den Kaufpreis von 430.000 K an Blasius Rohr im Sinne der Min.Vdg.vom 20.Juni 1860, RGBL.Nr.162, die staatsbehördliche Genehmigung ^{zu} erteilen zu dürfen.

entw. v. H. N. P. Miklas - 1. 2. 1860

V o r t r a g
an den Kabinettsrat .



Entwurf eines Landesgesetzes für die Länder Salzburg und Steiermark über die Ergänzung der Grundbücher durch Aufnahme des öffentlichen Gutes.

Die Grundbuchanlegungsgesetze der Länder Tirol und Vorarlberg bestimmen, dass alle Liegenschaften, die nicht den Gegenstand eines Eisenbahn- oder eines Bergbuches zu bilden haben, demnach auch das öffentliche Gut, in die Grundbücher aufzunehmen sind. Dagegen enthalten die Anlegungsgesetze der anderen Länder die Bestimmung, dass das öffentliche Gut von der Aufnahme in das Grundbuch ausgeschlossen und bloss in ein Verzeichnis einzutragen ist, das zwar die Nummer der Parzelle und deren Kulturgattung aufweist, über die rechtlichen Beziehungen (Eigentum, Lasten u. s. w.) jedoch keine Auskunft gibt.

Dieser Zustand hat die Bedürfnisse des Rechtsverkehrs nicht befriedigt und die Landesvertretungen in den dem Kriege vorausgegangenen Jahren veranlasst, an die Regierung des alten Staates wegen Verfassung eines den Bedürfnissen Rechnung tragenden Gesetzentwurfes und wegen dessen Einbringung in den Landtagen heranzutreten. Die damalige Regierung hat den Wünschen der Landesvertretungen entsprochen und im Jahre 1912 in allen Landtagen mit Ausnahme jener in Tirol, Vorarlberg und Triest den Entwurf eines Gesetzes über die Ergänzung der Grundbücher durch Aufnahme des öffentlichen Gutes als Regierungsvorlage eingebracht.

Auf Grund des eingebrachten Entwurfes kamen in Niederösterreich das Landesgesetz vom 6. Jänner 1913, LGBI. Nr. 19, in Oberösterreich das Landesgesetz vom 28. Mai 1914, LGBI. Nr. 26 und in Kärnten das Landesgesetz vom 28. Mai 1914, LGBI. Nr. 17.

zustande. Die Gesetze sind vollkommen gleichlautend. In den Landtagen der Länder Salzburg und Steiermark ist die Beschlussfassung über die Gesetzesvorlage vor Ausbruch des Krieges unterblieben und während des Krieges unmöglich geworden, da die Tätigkeit der Landtage ruhte.

Nachdem dieses Hindernis weggefallen ist, hat der Landesrat von Steiermark in einem am 11. August d.J. an das Oberlandesgerichtspräsidium in Graz gerichteten Schreiben die Anregung zur Einbringung einer neuen Vorlage gegeben. Im Sinne dieser Anregung wurde im Staatsamte für Justiz ein Gesetzentwurf verfasst, der in der steiermärkischen Landesversammlung und im Interesse der Rechtsgleichheit unter einem auch in der salzburgischen Landesversammlung eingebracht werden soll. Die Bestimmungen des neuen Entwurfes stimmen mit jenen der obbezeichneten Gesetze der Länder Niederösterreich, Oberösterreich und Kärnten überein. Nur vereinzelt waren kleine Abweichungen im Wortlaute durch die Umgestaltung oder Umbenennung der staatlichen Einrichtungen geboten.

Den Staatsämtern für Inneres und Unterricht, für Land- und Forstwirtschaft, für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten und für Finanzen wurde je eine Ausfertigung des Entwurfes mitgeteilt und Gelegenheit zur Äusserung gegeben.

Da von keiner Seite Einwendungen vorliegen, stellt das Staatsamt für Justiz den Antrag:

Der Kabinettsrat wolle den Staatssekretär für Justiz ermächtigen, den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes über die Ergänzung der Grundbücher durch Aufnahme des öffentlichen Gutes als Vorlage der Staatsregierung in den Landesversammlungen der Länder Salzburg und Steiermark einzubringen.

Pkt.

ad 10.)

Zur 2. 20710 50
H

Vorlage der Staatsregierung.

Geles

vom

über

die Ergänzung der Grundbücher durch Aufnahme des öffentlichen Gutes.

Die Landesversammlung hat beschlossen:

Artikel I.

In teilweiser Abänderung der §§ 2 und 9 des Gesetzes vom¹⁾ wird bestimmt:

§ 1.

(1) Im Verzeichnis des öffentlichen Gutes eingetragene Liegenschaften sind auf Antrag in das Grundbuch aufzunehmen.

(2) Zur Antragstellung ist das zur Verwaltung der Liegenschaft berufene öffentliche Organ sowie jeder berechtigt, dem an dem Grundstück ein Recht zusteht, das in das Grundbuch eingetragen werden kann (§ 9 Grundbuchsgesetz).

§ 2.

(1) In dem Eigentumsblatte ist an erster Stelle die Eigenschaft des Grundstückes als öffentliches Gut ersichtlich zu machen.

(2) Das Eigentumsrecht darf nur mit Zustimmung des Eigentümers eingetragen werden, seine Eintragung kann auch unterbleiben.



¹⁾ Wortlaut für Salzburg: 2. Juni 1874, R. G. Bl. Nr. 90; Wortlaut für Steiermark: 25. März 1874, L. G. Bl. Nr. 28.

pag. 1-6

000010

10

§ 3.

Für die Aufnahme des Flußbettes öffentlicher Gewässer in das Grundbuch und zur Eintragung des Eigentumsrechtes daran sowie zur Eintragung von Privatrechten am öffentlichen Wassergut ist die Zustimmung der Landesregierung erforderlich. Die Zustimmung hat der Antragsteller zu erwirken und dem Gerichte auszuweisen.

§ 4.

(1) Die Kosten der Beteiligung der Parteien und ihrer Vertreter an den Erhebungen und Verhandlungen sowie die Zustellungsauslagen fallen den betreffenden Parteien zur Last.

(2) Die übrigen mit den Erhebungen und Verhandlungen verbundenen Auslagen und Ediktskosten hat der Antragsteller zu tragen.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft tritt, ist der Staatssekretär für Justiz beauftragt.

Erläuternde Bemerkungen.

Das Gesetz vom 1874,¹⁾ über die Anlegung neuer Grundbücher und deren innere Einrichtung bestimmt im § 2, daß das öffentliche Gut in das Grundbuch nicht aufzunehmen ist. Diese Bestimmung wurde getroffen, weil man zur Zeit der Erlassung des Gesetzes der Ansicht war, daß das öffentliche Gut nicht im privatrechtlichen Verkehr stehe und der Besitz von Privatreechten daran ausgeschlossen sei. Bei der Anlegung des Grundbuches wurden infolgedessen die Grundparzellen, die als öffentliches Gut gelten, ebenso wie die Parzellen, die den Gegenstand des Eisenbahnbuches oder des Bergbuches bilden, nicht in Grundbucheinlagen, sondern in ein Verzeichnis eingetragen, das zwar die Nummer der Parzelle und deren Kulturart enthält, über die rechtlichen Beziehungen der Parzelle (Eigentum, Lasten usw.) jedoch keine Auskunft gibt. Dem Grundbuche jeder Katastralgemeinde ist ein solches Verzeichnis beigegeben und insofern ist das öffentliche Gut für jede Gemeinde schon jetzt verzeichnet. Danach lassen sich die Arten des öffentlichen Gutes überblicken. Gegenwärtig findet man darunter Reichsstraßen, Landesstraßen, Bezirksstraßen, Gemeindestraßen und Gemeindewege, Grenzwege, Feldwege, Verbindungswege, Fußsteige, Torübergangswege, Ortsplätze, Gassen, Kirchenplätze, Beerdigungsplätze, Parkanlagen (Gärten), Ströme, Flüsse, Bäche, Mühlbäche, Seen, Sümpfe, Teiche, Ablagerungsplätze, Uferplätze, Dämme, Kanäle, tote Flußarme usw., vereinzelt auch Kapellen, Feuerlöschrequisitendepots, ja selbst Äcker, Wiesen, Weiden.

Bei der Grundbuchsanlegung haben Private nicht selten beantragt, einzelne der vorerwähnten Parzellen in das Grundbuch aufzunehmen, indem sie behaupteten, daß diese Grundstücke in ihrem Privateigentum stehen. Vielfach wurden auch private Benutzungsrechte an Liegenschaften des öffentlichen Gutes geltend gemacht und deren Eintragung verlangt. Als solche Rechte seien beispielsweise angeführt: Auf dem flachen Lande die Benutzung der Obstbäume an Straßen, Begrändern und Ortsplätzen, der Grasbezug von Straßengräben und Straßenträndern, die Überbrückung von Straßengräben zur Herstellung von Feldzufahrten, die Überbrückung von Gassen, die Legung von Gasröhren, das Halten von Leitungen für Nutz- und Abfallwasser im Straßengrunde, die Legung von Bahngleisen im Straßengrunde, die Ableitung des Wassers (aus Straßengräben) zur Bewässerung angrenzender Grundstücke; in geschlossenen Ortschaften die Anbringung von Erkern oder Balkons und von Lädenzeldächern mit Benutzung des Luftraumes des Gassengrundes; die Anlegung von Kellern und Kellerfensteröffnungen unter dem oder im Straßengrunde; das Recht, für Kalksteine, Säulen, Pilaster, Pfeiler, Vorlegestufen usw., die vor der Hauslinie eines Hauses liegen, den öffentlichen Straßengrund zu benutzen; bestandweise Benutzung des Gassengrundes durch Verkaufs- und Schaustellungsständen usw. An Wasserparzellen wurden geltend gemacht das Recht der Sand-, Schotter-, Stein-, Schilf- und Eisgewinnung, der Fischerei, Schiffferei, Flößerei, der Abholzung des Ufergestrüppes und der Weiden, des Haltens von Überfuhrten, Überfuhrtsbrücken, des Wasserbezuges für Mühlen, Sägen, Fabriken und zur Wiesenbewässerung, der Einleitung von Kloaken und sonstigen Ableitungskanälen, der Ablagerung von Schlamm im Flusse oder am Ufer u. dgl.

¹⁾ Wortlaut für Salzburg: 2. Juni 1874, R. G. Bl. Nr. 90.

Wortlaut für Steiermark: 25. März 1874, R. G. Bl. Nr. 28.

Diese Rechte sind zum Teil nicht privatrechtlicher Natur und wären schon deshalb von der Aufnahme in das Grundbuch ausgeschlossen (§ 9 allgemeines Grundbuchgesetz), aber auch jene dinglichen Rechte, die zweifellos auf einem privatrechtlichen Titel beruhen, konnten nicht als Last des dienenden öffentlichen Gutes eingetragen werden, weil dieses von der Aufnahme in das Grundbuch ausgeschlossen war.

Für Rechte an öffentlichem Gute, die nicht bloß persönliche Rechte, sondern an den Besitz einer Liegenschaft geknüpft sind, bediente man sich des Ausweges, sie bloß im Gutsbestandsblatte der berechtigten Liegenschaft ersichtlich zu machen. Fischereirechte sind vielfach in dieser Form im Grundbuche ausgezeichnet, indem deren Eigentümer dadurch den Wert der berechtigten Liegenschaft zu erhöhen meinten. Indessen vermag aber nur die Eintragung beim dienenden Grundstücke den Bestand des Nutzungsrechtes an diese zweifellos darzutun. Ohne einen solchen Eintrag sind derartige Rechte durch Verjährung oder Erziehung in ihrem Bestande bedroht und ihre Verteidigung bei Verlust von Urkunden, Ableben oder Unaufindbarkeit der Zeugen usw. unter Umständen recht schwierig.

Der wachsende Verkehr ließ daher den Wunsch immer lebhafter werden, daß die Privatrechte am öffentlichen Gute durch ihre Verbücherung gesichert werden sollen. Inzwischen war auch in den Anschauungen über den Charakter des öffentlichen Gutes eine Wandlung vor sich gegangen. In der Wissenschaft und in der Rechtsprechung kam die Ansicht zur Geltung, daß auch das öffentliche Gut im Privateigentume des Staates, Landes, einer Gemeinde, ja auch eines einzelnen Staatsbürgers stehen kann, daß dieses Eigentum nur durch die Widmung der Sache für den Gemeingebrauch beschränkt ist und daß es wieder seinen vollen natürlichen Umfang gewinnt, wenn die Widmung zum Gemeingebrauch entfällt.

Unbestritten ist ferner heute auch die Ansicht, daß die Bestimmung des öffentlichen Gutes zum Gemeingebrauche den Erwerb von Privatrechten Dritter an der öffentlichen Sache nur insoweit ausschließt, als sich deren Ausübung mit dem Gemeingebrauche nicht verträgt.

In den Gesetzen über die Anlegung von Grundbüchern in Tirol und in Vorarlberg ist das öffentliche Gut von der Aufnahme in das Grundbuch nicht ausgeschlossen, jedoch besteht kein Zwang zur Eintragung des Eigentümers. Beide Anlegungsgesetze bestimmen, daß es bei Liegenschaften, die in die Gattung des öffentlichen Gutes gehören, genügt, auf dem Eigentumsblatte nur die Eigenschaft des Grundstückes als öffentliches Gut ersichtlich zu machen. Nach den Erfahrungen, die bisher bei der Grundbuchsanlegung in Tirol und Vorarlberg gemacht wurden, hat sich die Aufnahme des öffentlichen Gutes in das Grundbuch bewährt. Sie ermöglichte erst die richtige grundbücherliche Behandlung der vielen auf dem öffentlichen Gute haftenden Privatrechte, die, wie beispielsweise das Fischereirecht in öffentlichen Gewässern, nicht selten einen bedeutenden Vermögenswert darstellen. Auch entfiel dadurch bei Verschiebungen zwischen Privatbesitz und öffentlichem Gute die Notwendigkeit, wegen verhältnismäßig geringwertiger Parzellenteile das umständliche und kostspielige Verfahren zur Ergänzung des Grundbuches durchzuführen, da solche Verschiebungen durch einfache Zu- und Abschreibung rasch und nahezu kostenlos vollzogen werden konnten.

Nach diesen Erfahrungen erschien es unbedenklich, den von den Landesvertretungen wiederholt geäußerten Wünschen zu entsprechen und auch in den übrigen Ländern eine dem tirolischen und vorarlbergischen Landesgesetze ähnliche Änderung der Gesetze über die Anlegung und die innere Einrichtung der Grundbücher vorzunehmen.

In den Ländern Niederösterreich, Oberösterreich und Kärnten ist die Änderung bereits durchgeführt. In diesen Ländern stehen schon seit einigen Jahren Landesgesetze in Geltung, deren Bestimmungen vollkommen gleich lauten und, abgesehen von den sich aus der Neuordnung der staatlichen Einrichtungen ergebenden Änderungen, auch mit den Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes wörtlich übereinstimmen. Diese Gesetze sind das niederösterreichische Landesgesetz vom 6. Jänner 1913, L. G. Bl. Nr. 19, das oberösterreichische Landesgesetz vom 28. Mai 1914, L. G. Bl. Nr. 26, und das kärntnerische Landesgesetz vom 28. Mai 1914, L. G. Bl. Nr. 17.

Nach diesen Gesetzen und nach dem vorliegenden Entwurfe wird im Gegensatz zu dem Rechtszustande in Tirol und Vorarlberg, wo die Verbücherung des öffentlichen Gutes mit der Anlegung des neuen Grundbuches Hand in Hand ging und daher von Amts wegen allgemein durchgeführt wurde, die Einbücherung nur auf Antrag zugelassen; denn die Aufnahme des gesamten öffentlichen Gutes in das Grundbuch von Amts wegen wäre eine Arbeit, die fast einer neuen Grundbuchsanlegung gleichkäme, ja wegen der Fragen, die hierbei gelöst werden müßten, sich in mancher Hinsicht sogar schwieriger gestalten würde als die erste Anlegung des Grundbuches, bei der die Rechtsverhältnisse am öffentlichen Gute nicht erörtert wurden.

Die Eigentumsverhältnisse am öffentlichen Gute sind vielfach ungeklärt. Bei den wichtigsten Gattungen des öffentlichen Gutes, nämlich bei Ortsräumen, Wegen und öffentlichen Gewässern, fehlt es derzeit noch an einer gesetzlichen Regelung ihrer Eigentumsverhältnisse. Den Gerichten würden somit nicht selten die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidung fehlen. Die Parteien wären oft nicht in der Lage, die tatsächlichen Grundlagen für die richterliche Entscheidung zu beschaffen, wenn man von Amts wegen alle Gegenstände des öffentlichen Gutes in das Grundbuch einbeziehen und bei jedem auf die Feststellung des Eigentumsrechtes dringen wollte. Eine Fülle von bisher ruhenden Fragen würde auftauchen und sofortige Entscheidung erheischen, was nach dem Vorgesagten zu langwierigen und kostspieligen Prozessen Anlaß geben könnte. Dies ist aber weder notwendig noch wünschenswert. Alle Interessen werden genügend gewahrt, wenn dem, der es zur Verfolgung seiner Rechte notwendig hält, die Möglichkeit geboten wird, sein Eigentumsrecht oder ein dingliches Nutzungsrecht an einer zum öffentlichen Gute gehörigen Liegenschaft in das Grundbuch eintragen zu lassen.

Zur Gesetzentwurf wird daher die Einbüchierung des öffentlichen Gutes von einem hierauf bezüglichen Antrag abhängig gemacht. Den Antrag kann nur stellen, wer ein rechtliches Interesse an der Einbüchierung hat. Antragsberechtigt sind danach in erster Linie die Organe, denen die Verwaltung der öffentlichen Sache übertragen ist (die Gemeinde für Gemeindegewässer und den Ortsraum, der Landesrat für Landstraßen usw.) und neben ihnen andere dinglich berechnete Personen, die jedoch den Bestand des Rechtes, dessen Eintragung in das Grundbuch sie beantragen, so nachzuweisen haben, wie es das Gesetz über die Anlegung neuer Grundbücher vorschreibt.

In den Ländern, in denen das öffentliche Gut verbüchert ist (Tirol und Vorarlberg) oder auf Antrag verbüchert werden kann (Niederösterreich, Oberösterreich, Kärnten) wird der Eigentümer beinahe nie eingetragen, zumeist begnügt man sich mit der Ersichtlichmachung der Eigenschaft des Grundstückes als öffentliches Gut. Beim Flußbette öffentlicher Gewässer bildet dies sogar die nahezu ausnahmslose Regel; dagegen werden dort Privatrechte am öffentlichen Wassergute in großer Anzahl eingetragen und sie bilden dann auch ein geeignetes Objekt für Belehnungen. Gleich den in Niederösterreich, Oberösterreich und Kärnten erlassenen Landesgesetzen bietet auch der vorliegende Gesetzentwurf dem Servitutsberechtigten die Handhabe, die Verbüchierung des öffentlichen Gutes, an dem ihm ein nach den Bestimmungen des allgemeinen Grundbuchgesetzes zur Eintragung geeignetes dingliches Recht zusteht, und bei der für das öffentliche Gut gebildeten Grundbucheinlage die Eintragung seines Rechtes zu erwirken. Einer Eintragung des Eigentümers bedarf es zur Wahrung der Rechte des Servitutsberechtigten nicht und es soll gar nicht zulässig sein, jemand ohne seine Zustimmung als Eigentümer einzutragen (§ 2).

Weil die Eintragung des öffentlichen Gutes in das Grundbuch nur auf Antrag erfolgen kann, erhält allerdings bloß ein Teil des öffentlichen Gutes eigene Einlagen im Grundbuche; das übrige öffentliche Gut bleibt nur in einem besonderen Verzeichnis als in keinem Grundbuche vorkommende Liegenschaft verzeichnet. Diese Verschiedenheit in der Behandlung des öffentlichen Gutes ist aber unbedenklich, da die Eintragung jederzeit und sofort erfolgen kann, wenn sich ein Bedürfnis danach zeigt. Ähnliche Verhältnisse bestehen im Deutschen Reiche und hatten keine Schwierigkeiten zur Folge (§ 90 der Reichsgrundbuchordnung vom 24. März 1897).

Unter den Liegenschaften des öffentlichen Gutes bildet nach den Weg- und Straßenparzellen das Flußbette der öffentlichen Gewässer (die Wasserparzellen) die größte und wichtigste Gruppe. Das öffentliche Wassergut unterscheidet sich jedoch in seinen rechtlichen Beziehungen so sehr vom übrigen öffentlichen Gute, daß es seine besondere, seiner Eigenart entsprechende Behandlung erfordert. Die Eigentumsverhältnisse sind in den seltensten Fällen vollkommen geklärt. Neben dem Eigentum am Flußbette kommen die Rechte zur Benutzung der fließenden Welle in Betracht, denen gegenüber die Nutzbarkeit des Flußbettes weit zurücksteht. Für die Ersichtlichmachung der am häufigsten vorkommenden Wasserberechtigungen ist durch das Wasserbuch genügend vorgesorgt. Würden solche Rechte ganz allgemein auch in das Grundbuch eingetragen, etwa als Dienstbarkeiten an dem in das Grundbuch eingetragenen öffentlichen Wassergute, so wären doppelte und widerstreitende Eintragungen im Grundbuche und im Wasserbuche kaum zu vermeiden und dem muß vorgebeugt werden. Die Führung des Wasserbuches und die Wahrnehmung des öffentlichen Interesses in allen das öffentliche Wasser gut betreffenden Angelegenheiten obliegt den Verwaltungsbehörden, denen daher Gelegenheit geboten werden muß, an allen die Verbüchierung des öffentlichen Wassergutes und der dinglichen Privatrechte daran betreffenden Verhandlungen teilzunehmen. Es gilt zu verhindern, daß Wasserbenutzungsrechte öffentlich-rechtlichen Charakters, die nach den Normen der Wasserrechtsgesetze zu behandeln sind, zum Schaden der Gesamtheit als Dienstbarkeiten oder andere private dingliche Rechte an dem öffentlichen Gewässer in das Grundbuch eingetragen werden. Aus diesem Grunde bestimmt der Entwurf (§ 3), daß bei den für

öffentliches Wassergut eröffneten Grundbucheinlagen Eigentumsrecht und Wasserbenutzungsrechte nur mit Zustimmung der Landesregierung eingetragen werden können. Wer bei Gericht einen solchen Antrag stellen will, wird sich vorher der Zustimmung der Landesregierung zu versichern und diese dem Gerichte auszuweisen haben. Eine solche Einflußnahme der Verwaltungsbehörde auf die innere Gestaltung des Grundbuchs ist keine Neuerung, denn für die Behandlung der landtäflichen Güter wurde in den meisten Ländern, wo es solche gibt, den Verwaltungsbehörden in den Gesetzen über die Anlegung der neuen Grundbücher aus Gründen des öffentlichen Rechtes eine ähnliche Einflußnahme gewährt.

Die Verbücherung des öffentlichen Gutes und der daran bestehenden eintragungsfähigen Privatrechte wird im Interesse des Antragstellers vorgenommen. Es ist daher nur billig, daß ihn auch die Kosten treffen, die durch seinen Antrag verursacht werden. Diese werden kaum eine Höhe erreichen können, die erheblich ist, denn zumeist handelt es sich nur um die Kosten der Verlautbarungen und der Einschaltung in die Amtsblätter und nur selten um gerichtliche Kommissionskosten, da die Verhandlungen in der Regel ohne eine Erhebung an Ort und Stelle durchgeführt werden können. Dritte Personen, die sich zur Wahrnehmung ihrer Rechte an diesen Verhandlungen und Erhebungen beteiligen, haben die damit verbundenen Kosten selbst zu tragen. Gegen den Antragsteller steht ihnen kein Kostenersatzanspruch zu, weil es sich um eine Angelegenheit des außerstreitigen Verfahrens handelt, in dem grundsätzlich die Parteien den mit der Wahrnehmung ihrer eigenen Interessen verbundenen Aufwand selbst zu tragen haben.

Für das Verfahren bei der Einbücherung des öffentlichen Gutes bedarf es keiner neuen Vorschriften. Der Gang der Erhebungen ist durch das Gesetz über die Anlegung neuer Grundbücher (§ 37 des Gesetzes vom ¹⁾ das weitere Verfahren durch § 20 des Gesetzes vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 96, über das Richtigstellungsverfahren und die dazu erlassenen Verordnungen geregelt. Hierbei sei insbesondere auf die Verordnung des Justizministeriums vom 9. Jänner 1889, J. M. B. Bl. Nr. 4, sowie auf die für Tirol erlassene, jedoch auch in anderen Ländern sinngemäß anzuwendende Verordnung vom 19. Oktober 1897, J. M. B. Bl. Nr. 37, verwiesen, nach denen bei allen Erhebungen, die sich auf öffentliches Gut beziehen, den berufenen Verwaltungsbehörden Gelegenheit zur rechtzeitigen Vertretung des von ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Interesses zu geben ist.

¹⁾ Wortlaut für Salzburg: 2. Juni 1874, R. G. Bl. Nr. 90.

Wortlaut für Steiermark: 25. März 1874, R. G. Bl. Nr. 28.

M
Für den Kabinettsrat.

Übernahme der auf die Bezüge der Zivilstaatsbediensteten und Pensionisten und auf die Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen nach diesen Personen, sowie auf die Bezüge von Heeres- (Landwehr-, Landsturm-, Marine-) Angehörigen und Witwen und Waisen nach solchen entfallenden Brotauflage zur Zahlung durch den Staat.

Im Gesetze, betreffend eine besondere Brotauflage im Jahre 1919 wurde den aktiven und pensionierten Zivilstaatsbediensteten und den Hinterbliebenen nach diesen Personen rücksichtlich dieser Auflage eine Befreiung oder Begünstigung nicht zuerkannt. Die Brotauflage wird aber von den genannten Personen als Einkommensteuer empfunden, weshalb sie deren Übernahme durch den Dienstgeber wie bei der Einkommensteuer verlangen.

Nach Berichten einzelner Finanzlandesbehörden und den infolge dieser Berichte bei anderen Finanzlandesbehörden gepflogenen Erhebungen wurde daher mit der Vorschreibung der Brotauflage für die aktiven, bzw. pensionierten Zivilstaatsbediensteten und deren Hinterbliebene zum allergrößten Teile zurückgehalten, u.zw. mit Rücksicht auf die erwähnte Forderung derselben und in der Erwartung, daß für diese Einkommensteuerpflichtigen rücksichtlich der Vorschreibung und Einhebung der Brotauflage besondere Bestimmungen folgen werden.

Es ist nun wohl zweckmäßig, den aktiven und pensionierten Zivilstaatsbediensteten und den Hinterbliebenen nach diesen Personen rücksichtlich der Brotauflage entgegenzukommen, da andernfalls zu befürchten ist, daß der Nichtverzicht auf diese einnmalige nicht sehr bedeutende Einnahme Forderungen nach dauernden größeren Bezugserhöhungen zur Folge haben könnte. Da die Brotauflage auf das Jahr 1919 beschränkt blieb, ist der Vorgang, die auf die Dienst-, Pensions- bzw. Versorgungsgenüsse entfallende Brotauflage vom Staat zur Zahlung übernehmen zu lassen, (wie dies rücksichtlich der Steuern, Dienstitzen etc. durch das Gesetz vom 18. Dezember 1919,

St.G.Bl.Nr.570, § 10, bzw. das Gesetz vom 18. März 1920, St.G.Bl. Nr. 131, § 18, erfolgte), der anderen Möglichkeit des Entgegenkommens, nämlich der Einrechnung der Brotauflage in die gleitende Zulage, vorzuziehen. Denn es wäre mißlich, die gleitende Zulage mit Rücksicht darauf, daß es sich nur um eine temporäre Auflage (J. 1919) handelt, nur zum Ausgleich dieser Belastung zu erhöhen und nach Wegfall derselben — bei eventuell sonst gleichbleibenden Verhältnissen — wieder zu erniedrigen. Auch würde die Einheitlichkeit der gleitenden Zulage infolge der Notwendigkeit, die individuellen Verhältnisse der Zivilstaatsbediensteten zu berücksichtigen, verloren gehen.

Hiebei wird für jene Fälle, in denen es sich um Bedienstete, Ruheständler und Hinterbliebene nach solchen Personen handelt, die neben ihren Dienst- (Pensions-) Bezügen (Versorgungsgenüssen) auch anderes Einkommen besitzen, eine den technischen Bedürfnissen entsprechende einfache Aufteilung der Auflage in einen vom Staate zu übernehmenden und in einen vom Auflagepflichtigen selbst zu tragenden Teil geplant.

Der Ausfall an Einnahmen, den der Staat durch die beantragte Maßnahme erleidet, ist jedenfalls ein verhältnismäßig geringer, weil es sich nur um die Auflage des einen Jahres handelt und die Bezüge der Zivilstaatsbediensteten im Jahre 1918 (dieses Jahr ist für die Bemessungsgrundlage der Brotauflage maßgebend) noch geringe waren.

Diese besprochene Begünstigung wäre auch den Heeres- (Landwehr-, Landsturm-, Marine-) Angehörigen und den Witwen und Waisen nach solchen in Konsequenz folgender Umstände zu gewähren. Die aktiven Militärpersonen waren rücksichtlich ihrer Aktivitätsbezüge nach § 154 P.St.G. von der Einkommensteuer befreit; da die Brotauflage nach dem eben Gesagten gewissermaßen als eine Ergänzung der Einkommensteuer empfunden wird, erwarten diese Personen begreiflicher Weise die Freistellung auch von der Brotauflage. Was die Pensionisten sowie Witwen und Waisen nach solchen Militä-

tärpersonen betrifft, wurde durch Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Heerwesen im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen vom 10. Juli 1919, St.G.Bl.Nr. 362, bzw. durch Erlaß des Staatsamtes für Heerwesen die Einkommensteuer, welche beim Bezuge einer normalmäßigen Pension oder Gnadengabe im Abzugswege einzuheben ist, für das Jahr 1919 vom Staate zur Zahlung übernommen, insoweit die Bezugsberechtigten die deutsch-österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und der deutschen Nationalität angehören. Also werden auch diese Personen die Brotaufgabe im früher genannten Sinne empfinden. Bezüglich des Ausfalles an Einnahmen durch diese beantragte Begünstigung gilt das bei den Zivilstaatsbediensteten Gesagte.

A n t r a g:

Der Kabinettsrat wolle dem beiliegenden Entwurf eines Normalerlasses an sämtliche Finanzlandesbehörden, betreffend Uebernahme der auf die Bezüge der Zivilstaatsbediensteten und Pensionisten und auf die Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen nach diesen Personen, sowie auf die Bezüge von Heeres- (Landwehr-, Landsturm-, Marine-) Angehörigen und Witwen und Waisen nach solchen entfallenden Brotaufgabe vom Staate zur Zahlung genehmigen.



(E n t w u r f).

49.258.

Üebnahme der auf die Bezüge der Zivilstaatsbediensteten, Pensionisten und auf die Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen nach diesen Personen, sowie auf die Bezüge von Heeres- (Landwehr-, Landsturm-, Marine-) Angehörigen und Witwen und Waisennachsolchen entfallenden Brotauflage vom Staate zur Zahlung.

An

alle Finanzlandesdirektionen.

In teilweiser Abänderung des Punktes b) des h.o.Erlasses vom 26. Juni 1919, Z.27.563, wird bezüglich der Brotauflage der aktiven und im Ruhestand befindlichen Bediensteten des Staates und der Staatseisenbahn-Verwaltung, ferner der Hinterbliebenen solcher Personen sowie der Gnadengaben beziehenden Personen, deren auf ihre staatlichen Bezüge entfallende Einkommen- und Besoldungssteuer nach den für das Jahr 1919 geltenden Bestimmungen (Verordnung des Finanzministeriums vom 11. September 1918, R.G.Bl.Nr.333 und 334, Erlaß vom 11. September 1918, Z.1983/F.M. und Erlaß des Staatsamtes für Finanzen vom 14. Juni 1919, Z.30.233) vom Staate zur Zahlung übernommen wurde, Nächstehendes verfügt:

Soweit kein sonstiges Einkommen vorhanden ist, wird die auf die obgenannten staatlichen Bezüge etwa entfallende Brotauflage einschließlich des Erhöhungsbetrages für eine im Haushalte verpflegte Dienstperson (§ 5, Punkt 2 des Brotauflagengesetzes) vom Staate zur Zahlung übernommen.

Wenn neben den staatlichen Bezügen noch sonstiges Einkommen vorhanden ist, hat zu gelten:

Die auf das Gesamteinkommen (staatliche Bezüge und Einkommen aus sonstigen Einkommensquellen) nach der Skala des § 5, Punkt 1,



000013

26

entfallende Brotaufgabe ist, wenn das Einkommen aus sonstigen Einkommensquellen 10.000 K nicht überschreitet, vom Staate zur Zahlung zu übernehmen, als ob nur Dienstehkommen vorläge. Wenn das sonstige Einkommen allein schon 10.000 K übersteigt, erfolgt die Vorschreibung eines Betrages an Brotaufgabe, wie er nach der Skala des § 5, Punkt 1 auf dieses sonstige Einkommen bei Nichtberücksichtigung des Dienstehkommens (Ruhe-, Versorgungsgenusses) entfallen würde, zur Selbstzahlung; der Rest der auf das Gesamteinkommen entfallenden Brotaufgabe wird vom Staate zur Zahlung übernommen.

In Fällen, in denen es sich um Einkommen aus Dienst-, (Ruhe-) Bezügen verbunden mit sonstigen Einkommen über 10.000 K handelt, hat, wenn nur eine im Haushalte verpflegte Dienstperson in Betracht kommt, die Vorschreibung eines Betrages an Brotaufgabenerhöhung (§ 5, Punkt 2 des Brotaufgabengesetzes), wie er nach der genannten Gesetzesstelle auf dieses sonstige Einkommen bei Nichtberücksichtigung des Dienstehkommens (Ruhe-, Versorgungsgenusses) entfallen würde, zur Selbstzahlung zu erfolgen. Der Rest der auf das Gesamteinkommen entfallenden Brotaufgabenerhöhung wird vom Staate zur Zahlung übernommen.

Für eine etwaige zweite, dritte u.s.w. im Haushalt verpflegte Dienstperson hat die Vorschreibung der nach § 5, Punkt 2 ^{bei Berücksichtigung des Einkommens} eintretenden Erhöhung der Brotaufgabe ohne Rücksicht auf das Vorhandensein und die Höhe des sonstigen Einkommens zur Gänze zur Selbstzahlung zu erfolgen, also auch dann, wenn nur staatliche Dienst-, (Ruhe-) Bezüge, (Versorgungsgenüsse) vorliegen. //

Diese Begünstigung der Uebernahme der Brotaufgabe vom Staate zur Zahlung hat in gleichem Umfange auch für die aktiven und pensionierten Heeres- (Landwehr-, Landsturm-, Marine-) Angehörige und Witwen und Waisen nach solchen zu gelten, insoweit dieselben die (deutsch) österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und der deutschen Nation angehören.

Entsprechend dem Grundgedanken dieses Erlasses, der dahin geht, daß die Auflegenpflicht nicht aufgehoben, sondern die Brotaufgabe

von der Staatsverwaltung als Dienstgeber übernommen werden soll, ist die Brotaufgabe in allen Fällen vorzuschreiben; die mit Erlaß vom 26. Juni 1919, Z. 27.563 angeordnete entsprechende Anmerkung am Einkommensteuerzahlungsauftrag ist jedoch nur dann zu machen, wenn vom „sonstigen Einkommen“ oder mit Rücksicht auf das Vorhandensein von zwei oder mehreren Dienstpersonen eine Brotaufgabe zur Selbstzahlung vorzuschreiben ist.

Die übernommene Brotaufgabe ist von den Finanzlandesbehörden als Steuereinnahme bei Kapitel 15, Titel 1, § 13 b in Empfang und zugleich summarisch zu Lasten des Kapitels 34 „Kriegsmaßnahmen“, Titel 9, § 6 a und b in Ausgabe zu stellen.

Die bereits erfolgten Verschreibungen an Brotaufgabe für die obgenannten Personen sind im Sinne dieses Erlasses richtig zu stellen.



V o r t r a g

für den Kabinettsrat:

Gegenstand: Ermächtigung des Staatssekretärs für Justiz, Justizangestellte, die nach § 2 P.B.G. ausgedient haben, bis auf weiteres im aktiven Dienste zu belassen.



Nach den Berichten der Gerichtsinpektoren, der Gerichtspräsidien und Oberstaatsanwaltschaften wird das Justizpersonal von der ihm auferlegten Arbeit fast erdrückt. Obzwar es seine Arbeitszeit weit über die Geschäftsstunden hinaus erstreckt, zählen die Rückstände nach Tausenden. Gesetzgebung und Justizverwaltung bemühen sich zwar seit Jahren, durch Einführung des vereinfachten Verfahrens, Erweiterung der Einzelgerichtsbarkeit, Erhöhung der Streitwerte, Ausmerzungen entbehrlicher Ausweise und Vormerke Abhilfe gegen die Ueberlastung der Gerichte zu schaffen, indessen scheiterten diese Bemühungen an der ständig steigenden Geschäftslast.

Die Ursachen liegen in den schweren Wirkungen, die der Krieg gezeitigt hat. Die Kriminalität wuchs und wächst so erschreckend an, dass den Strafgerichten auf Kosten der Zivilrechtspflege immer neues Personal zugewiesen werden musste. Andererseits nahmen durch die Verschlechterung der wirtschaftlichen und valutarischen Verhältnisse sowie durch die Menschenopfer, welche der Krieg gefordert hat, die Zivilprozesse und die Verlassenschafts- und Pflegechaftesachen einen solchen Umfang an, dass den Gerichten die zeitgerechte Ausführung der ihnen obliegenden Geschäfte zur Unmöglichkeit wird. Die Ueberanstrengung der Justizangestellten setzt ab-

auch häufig ihre Leistungsfähigkeit herab und veranlasst nicht allein jüngere, sondern auch ältere bewährte Kräfte, den mühevollen Justizdienst gegen einen lohnenderen Privatdienst einzutauschen.

Dazu fehlt es auch an genügendem Nachwuchs, da die bestehenden Stellensperre nur zeitweise und im bescheidenen Masse aufgehoben wird.

Aus der Uebernahme der deutschen Angestellten aus den Nationalstaaten erwuchs den Justizbehörden keine besonders fühlbare Hilfe, weil die Zahl dieser Beamten eine verhältnismässig geringe war und die meisten von ihnen ohnedies schon seit Monaten in Verwendung der Justizbehörden gestanden waren; auch die Uebernahme des Personals der Militärjustizbehörden brachte den Justizbehörden keine Entlastung, weil durch die Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit die Strafgerichtsbarkeit über die aktiven Heeresangehörigen auf die Zivilgerichte übergang und diese ausserdem noch mit den Rückständen der Militärjustizbehörden belastet worden sind.

Gerichte und staatsanwaltschaftliche Behörden sind der übereinstimmenden Ansicht, dass in den nächsten Jahren ein Rückgang der Geschäfte nicht zu erwarten ist. Die Justizverwaltung vermag Massnahmen, die aus staatsfinanziellen Gründen auf den Abbau des Personals gerichtet sind, auf die Dauer nicht zu ertragen, ihre geschäftlichen Verhältnisse drängen vielmehr zu einer Vermehrung des Personals oder zumindestens zur Besetzung der erledigten unentbehrlichen Stellen.

Die Oberlandesgerichtspräsidien, die Oberstaatsanwaltschaften und der Oberste Gerichtshof, deren Gutachten darüber eingeholt wurden, ob die Versetzungen in den Ruhestand im Sinne des § 2 P.E.G. und des § 17 BUeG. noch fortgesetzt werden können, sind der übereinstimmenden Anschauung, dass diese Pensionierungen unbedingt einzustellen sind. Sie betonen die schwierige Lage, mit der die Justizverwaltung zu kämpfen



hat, da schon der jetzt vorhandene Stand an Richtern und sonstigen Beamten zur Bewältigung der Geschäfte nicht ausreicht; der Personalstand vertrage keine Verringerung und auch der Finanzverwaltung würden statt der erwarteten Vorteile nur Nachteile erwachsen, wenn aus dem aktiven Dienst arbeitsfähige und erprobte Beamte ausgeschieden werden, die sofort durch andere Kräfte ersetzt werden müssten, von denen in der Regel nicht einmal die Erfahrung und Leistungsfähigkeit der aus dem Dienst Entfernten zu erwarten ist. Die Durchführung der Pensionierungen nach § 2 P.B.C. ohne Schaffung eines Ersatzes müsste zu einer völligen Lahmlegung der Rechtsprechung führen, die schon heute mit der grössten Kraftanstrengung in halbwegs geordnetem Gang erhalten werden kann. In vollkommen gleichem Sinne hat sich auch die Richtervereinigung geäußert.

Wie die Gerichte so leiden auch die staatsanwaltschaftlichen Behörden, die Strafanstalten und das Staatsamt für Justiz selbst unter dem Drucke der ständig steigenden Geschäftslast. Das ungeheure Anwachsen der Strafsachen brachte einzelne Staatsanwaltschaften dem Zusammenbrechen nahe und musste ihr Personalstand durch Zuweisung richterlicher Hilfskräfte bedeutend verstärkt werden. Hand in Hand mit der Steigung der Arbeitslast der Gerichte und Staatsanwaltschaften haben naturgemäss auch die Geschäfte des Staatsamtes für Justiz, namentlich in Gnadensachen, eine namhafte Steigerung erfahren, nicht zu reden von der Vermehrung der Geschäfte, die ihm auf dem Gebiete der Verwaltung durch die noch lange nicht zum Abschlusse gelangten Massnahmen organisatorischer Art und seine intensive gesetzgeberische Mitwirkung, die es auf allen Gebieten zu leisten hat, erwachsen sind.

Auch die Strafanstalten sind von dem Andränge der Geschäfte berührt, da sie ihrer Aufgabe gemäss an dem immer mehr sich steigernden Strafvollzuge beteiligt sind.

Jeder Abgang, der sich im Personalstande der Staatsan-

waltschaften und des Staatsamtes ergibt, wirkt aber wieder auf die Gerichte zurück, weil aus deren Personal die Lücken ersetzt werden, die ein Ausscheiden von Beamten des Staatsamtes oder der staatsanwaltschaftlichen Behörden verursacht.

Unter den geschilderten Verhältnissen ist es klar, dass die Bestimmungen des § 2 PBG., die den Abbau eines überzähligen Standes an Angestellten im Auge haben, bei der Justizverwaltung nicht zutreffen; die Fortsetzung der Pensionierungen nach § 2 P.B.G. würde an den Lebensnerv der Justiz greifen, ohne die erwartete staatsfinanzielle Wirkung zu äussern, weil jede ausscheidende Kraft ersetzt werden müsste, daher neben den Aktivitätsbezügen der ernannten Ersatzkräfte die Ruhegenüsse für die Ausgeschiedenen zu leisten wären.

Um auch noch zahlenmässig den verderblichen Einfluss zu zeigen, den die Fortsetzung der Pensionierungen nach § 2 P.B.G. auf den Gang der Justizpflege und auf die Finanzen nehmen müsste, sei die Anzahl der Justizangestellten angeführt, die unter die Bestimmung des § 2 P.B.G. fallen würden: Beim Staatsamte für Justiz: 9 Angestellte.

" Obersten Gerichtshofe bei Nichtberücksichtigung der Richter des Obersten Gerichtshofes, für die der Kabinettsrat die Belassung in der Aktivität bereits beschlossen hat:
1 nichtrichterlicher Beamter,
im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien: 242 Angestellte (darunter 39 Richter),
im Oberlandesgerichtsprengel Graz: 63 Angestellte (darunter 23 Richter);
im Oberlandesgerichtsprengel Innsbruck: 26 Angestellte (darunter 7 Richter),
im Sprengel der Oberstaatsanwaltschaften: 16 Angestellte,
zusammen 356 Angestellte, von denen jeder ersetzt werden müsste.

Schon in dem vom Kabinettsrate am 30. September 1920 genehmigten Vortrage über die vorläufige Belassung der unter die Bestimmung des § 2 P.B.G. fallenden Mitglieder des Obersten Gerichtshofes im aktiven Dienste habe ich mir vorbehalten, auch für die Belassung der übrigen Justizangestellten den gleichen Antrag zu stellen, sobald mir die Berichte der Oberlandesgerichtspräsidien und Oberstaatsanwaltschaften zugekommen sein werden.

Auf Grund der nun vorliegenden Berichte und im Namen des Staatsamtes für Justiz erlaube ich mir unter Berufung auf die früher geschilderten schwierigen Verhältnisse der Justizverwaltung den Antrag zu stellen:

Der Kabinettsrat wolle den Staatssekretär für Justiz ermächtigen, die noch vollkommen dienstfähigen Angestellten im Bereiche der Justizverwaltung, die unter die Bestimmung des § 2 P.B.G. vom 30. Juli 1919, StGBI. Nr. 411, fallen, bis mindestens 30. Juni 1921 im aktiven Dienste zu belassen.

Wien, am 25. Oktober 1920.



Staatsamt für Finanzen.

92.828.

3 d,

- 2 -

Für den Kabinettsrat.

Antrag in Angelegenheit eines projektierten Whisky-Importes gegen
Gewährung eines Dollarkredites.

Im Namen des amerikanischen Konsortiums, welches infolge der
prohibitionistischen Gesetzgebung der Vereinigten Staaten ein
Quantum von angeblich 2 Millionen Gallonen amerikanischen Whisky
nach Cuba beziehungsweise nach Le Havre geflüchtet hat und für die-
sen Schnaps Verwertung in Europa sucht, schlägt der Schweizer Kauf-
mann Xavier B. G m Ü r der österreichischen Regierung vor, den
Whisky nach Oesterreich auf Freilager zu bringen, hier aus Fässern
in Flaschen umzufüllen, zu etikettieren und von hier aus kommerziell
zu verwerten. $2\frac{1}{2}$ % des Gesamtquantums, d. i. 50.000 Gallonen, sollen
für den österreichischen Inlandskonsum bestimmt, der Rest soll von
Oesterreich aus in andere Länder ausgeführt werden. Für die Erlaub-
nis der Einfuhr und der Manipulation im Freilager werden der öster-
reichischen Regierung folgende Leistungen angeboten:

1.) Eine Beteiligung an den im Inland über 450 K pro Flasche
(von 0'7 Litern) erzielten Preis. Je höher der Ueberpreis, desto
größer soll die dem Staate zufallende Quote sein, indem sie von
25 % bis zu 75 %, je nach der Höhe des Preises, steigen soll. Frei-
lich galt diese Proposition zu einer Zeit, da der Dollar 225 K stand
und dürfte heute kaum aufrechterhalten werden, da die Proponenten
nach ihren Angaben jedenfalls 2 Dollar pro Flasche für sich als
Minimum erreichen müssen. Wahrscheinlich müste also heute, wo der



000027

42

Dollar über 400 K steht, von einem höheren Minimalpreise (etwa 800 K) ausgegangen werden, womit die Chancen der staatlichen Gewinnquote natürlich fallen.

2.) Bezüglich des Auslandsgeschäftes erhält der Staat einen 5-jährigen 6 %igen Dollarkredit, indem $\frac{2}{3}$ des Ueberpreises, der über den Mindestpreis von 5'82 $\frac{1}{2}$ Dollar pro Gallone hinaus erzielt wird, dem Staate als Kredit überlassen werden. Á conto dieses Kredites werden dem Staat von jeder exportierten Gallone 4 Dollar als Anzahlung gutgeschrieben. Dieser Kredit versteht sich für das ganze Quantum, auch wenn es nicht nach Oesterreich hereingebracht, sondern außerhalb Oesterreichs verwertet wird, wofür die Anglo-Bank als Treuhänder bestellt werden soll. Der gewährte Kredit soll nach Verfall in Kronen oder in Waren, welche die Kreditgeber in Oesterreich einkaufen, rückzahlbar sein.

Wie hoch der Gewinn des Staates aus dem in den Inlandskonsum eingehenden Whisky sein wird, läßt sich nicht veranschlagen. Da eine Flasche von 0'7 Litern nach dem heutigen Wechselkurs mindestens 800 K kosten müßte, so käme der Deciliter Whisky auf etwa 115 K. Es bleibt sehr fraglich, ob sich der Preis wesentlich höher treiben läßt.

Was den Kredit betrifft, so läßt sich seine Höhe aus gleichen Gründen nicht veranschlagen. Gesetzt den Fall, es ließe sich erreichen, daß die von den Proponenten bei der Ausfuhr zu erlegende Kreditanzahlung von 4 Dollar per Gallone uns in jedem Falle verbliebe, also ohne Rücksicht auf den faktischen Ueberpreis und darauf, ob die 4 Dollar die $\frac{2}{3}$ des Ueberpreises nicht etwa schon überschreiten, so würden wir sukzessive zu einem Gesamtkredit von 7'8 Millionen Dollar gelangen.

Als das Projekt im Dezember v.J. zum erstemal die Regierung beschäftigte, wurden den Proponenten im Prinzip die Gestattung von

Durchfuhr und Manipulation in Oesterreich in Aussicht gestellt, doch war damals von einer Zulassung einer Quote des Whiskys zum inländischen Konsum nicht die Rede, vielmehr sollte alles wieder zur Ausfuhr gelangen und wurde überdies versprochen, einen relativ hohen Kredit von 10 bis 12 Millionen Dollar zu garantieren.

Eine Garantie zu stellen, erklären sich die Proponenten außer Stande.

Es wird beantragt, die Proposition endgiltig abzulehnen, und zwar aus folgenden Gründen:

1.) Die Zulassung eines hochwertigen Schnapses zum inländischen Konsum gäbe Anlaß zu sehr unangenehmer öffentlicher Kritik. So lange wir selbst wichtige Bedarfsartikel nur beschränkt zur Einfuhr zulassen können, ist es schwer zu vertreten, wenn man einen Luxus-schnaps in erheblichen Umfang zur Einfuhr zuläßt; wir hätten hier aber die Einfuhr von 227.000 Litern 60 %igen Schnapses zuzulassen. Wenn nicht mehr als der Minimalpreis von 6 Dollar per Gallone erzielt wird (d. i. $5^{\circ}82\frac{1}{2}$ + Fracht etc. loko Wien), so ergibt sich eine Belastung der österreichischen Volkswirtschaft und Zahlungsbilanz mit 300.000 Dollar, nach heutigem Kurs 120 Millionen Kronen. Diese Belastung kann sich, wenn sich die Hoffnung der Proponenten auf höheren Preis verwirklicht, bis zu $\frac{1}{2}$ Millionen Dollar und mehr steigern. Der öffentlichen Kritik könnte nur dann mit Grund entgegengetreten werden, wenn die Vorteile, die der österreichischen Volkswirtschaft aus den angebotenen Exzumenten zukommen, genügend groß wären. Dies ist aber nicht der Fall.

Dann 2.) ist der zugesicherte erhebliche Dollarkredit, den die Regierung der Industrie zur Erleichterung des Bezuges von Kohle und Rohstoffen zur Verfügung zu stellen gedachte, in den definitiven Propositionen nicht nur außerordentlich zusammengeschrumpft, sondern nach Höhe und Tempo der Verfügbarkeit ganz ungewiß. Weder haben wir



irgend ein Urteil darüber, ob sich wirklich ein Preis erzielen ließe, der erheblich über 5'82½ Dollar pro Gallone liegt, noch können uns die Proponenten eine Garantie dafür geben, daß ein bestimmter Minimalbetrag innerhalb einer angemessenen kurzen Frist sichergestellt wird. Wenn es den Proponenten nicht gelingt, ihre Geschäfte innerhalb kurzer Zeit mit erheblichem Profit abzuwickeln, können Jahre vergehen, bevor wir einen irgend wie in die Wagschale fallenden Betrag an Dollarkredit erhalten. Eine schriftliche Zusicherung der Guaranty Trust Co., welche angeblich hinter dem ganzen Geschäft stehen soll, vermögen die Proponenten nicht beizustellen.

Aus allen diesen Gründen hat sich die Finanzverwaltung bisher gegen die Anträge ablehnend verhalten. Da auch der Präsident der Österreichischen Sektion der Reparationskommission Sir William G o o d e, der, wie hier streng vertraulich mitgeteilt wird, über Wunsch des Herrn Staatssekretärs M a y r darüber, ob er zu dem Geschäfte eintrate, befragt worden ist, sich den Bedenken der Finanzverwaltung anschloß, so beantrage ich, der Kabinettsrat möge beschließen, es sei der Staatssekretär für Finanzen ermächtigt, den Proponenten endgiltig die Ablehnung ihrer Vorschläge mitzuteilen.